

Zeitschrift:	Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur
Herausgeber:	Verein für Bündner Kulturforschung
Band:	- (1962)
Heft:	7-8
Artikel:	Zur Geschichte des Vorderrheintales im ausgehenden 18. Jahrhundert
Autor:	Müller, Iso
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-397920

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BÜNDNER MONATSBLATT

Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Heimat- und Volkskunde

Chur, Juli/August 1962 Nr. 7/8

Zur Geschichte des Vorderrheintales im ausgehenden 18. Jahrhundert

von P. Iso Müller

Die folgenden Studien wollen nichts anderes sein als kleine Beiträge zur Geschichte des Vorderrheintales, ohne daß sich daraus jetzt schon ein organisches Ganzes formen läßt. Die Bündnerische Geschichte auch der neueren Zeit ist noch zu wenig erforscht. Es sollten noch viel mehr Einzelforschungen gemacht werden, auf Grund derer dann die großen Zusammenhänge deutlicher in Erscheinung treten.

Die in den folgenden Ausführungen angewandten Siglen finden sich zuletzt noch ausführlich erklärt in Leo Schmid, Bernhard Frank von Frankenberg, Fürstabt von Disentis, 1958, oder in des Verfassers dreibändigem Werk: Die Abtei Disentis 1634–1742, erschienen 1952–1960.

I. Die Straßenpolitik

Wie sehr die Straße über das Vorderrheintal nach dem Südabhang der Alpen geschätzt war, ersieht man daraus, daß die Glarner sich 1749 und 1758 beschwerten, die Abtei Disentis verlange von ihren Kaufleuten, welche sich mit dem Vieh auf den Markt begäben, einen neuen Zoll. Die Klagen der Glarner kamen an den Jörgentagen des Grauen Bundes jeweils zur Sprache. Abt Bernhard Frank (1742–63) betonte, es sei dies kein neuer Zoll, auch nicht ein Zoll des Standes, sondern ein privater Zoll, genau wie viele alte Zölle auch, so etwa der-

jenige von Reichenau. In diesem Sinne erhielten die Glarner auch Bescheid. Die Bündner bemerkten dazu, diese Zölle seien älter als das Bündnis mit Glarus.¹

In den Notjahren 1769–71 veranlaßten die Glarner ein neues Projekt einer Straße vom Walensee zum Langensee. Sie planten einen fahrbaren Weg über den Panixerpaß und den Lukmanier nach Bellinzona und Magadino. Dadurch wäre das Vorderrheintal in ein größeres transalpines Straßensystem eingegliedert worden. Infolge des bündnerischen Partikularismus und der österreichischen Opposition kam die Planung nicht zur Ausführung, obwohl sich Abt Kolumban Sozzi (1764–85), ein Bleniese, sehr dafür eingesetzt hatte.² Die Folge davon war, daß sich der Lukmanierverkehr nicht besonders auszeichnete. Um 1782 standen die Routen über den Gotthard, den Splügen und die Tiroler Pässe im Mittelpunkt des Interesses.³ Deshalb betonte z. B. die Cadi noch 1788, sie liege nicht an einem Hauptpasse, daher gebe es auch kein Gewerbe, sondern nur Landwirtschaft, daher komme auch der Mangel anbarem Geld.⁴

Trotzdem mußte es Sorge der Gemeinde sein, wenigstens die Verbindung im Vorderrheintal selbst gut auszubauen. Am Jörgentag, am 7./8. Mai 1776, beklagte sich der Graue Bund über den schlechten Stand der Straße zwischen Truns und Tavanasa. Der Klagebrief an Landammann und Rat der Cadi betonte, bei nassem Wetter könne man fast nicht durchkommen, und wies darauf hin, daß ja die Landesreforma, wohl die von 1684, eine jegliche Gemeinde verpflichte, gute, brauchbare Straßen zu unterhalten. An die Gerichte Waltensburg und Ruis ging ein Mahnschreiben des gleichen Inhalts, das besonders auf den unheilvollen «Bach in der Pradella», also in dem Gebiete zwischen Tavanasa und Ruis, hinwies.⁵

¹ SAG AB IV. 3/25, S. 385–386. Extracten der Ordinationen. Entscheid des Trunser Bundesstages vom 10. Mai 1758.

² Näheres in der Schweizerischen Zeitschrift für Geschichte 12 (1962).

³ SAM TG Mailänder Kanzlei an Kaunitz. 6. Juli 1782. Ebendorf Abhandlung über den Handel, Beilage zum Briefe Buols an Mailänder Gouverneur. 21. August 1782.

⁴ A SF (31) 17. Cadi an Abt von St. Gallen. 23. Juni 1788.

⁵ SAG AB IV. 3/22, S. 188–190. Protokoll des Trunser Bundesstages vom 7./8. Mai 1776 Über die Landesreforma von 1684 siehe Jecklin C., Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubündens 1883, S. 150.

Es scheint, daß daraufhin etwas an den Straßen gearbeitet wurde, aber ohne dauernden Erfolg. So beklagte sich dann am Jörgentag 1782 der abtretende Landrichter Leonhard von Marchion aus Valendas über den schlechten Zustand der Straßen in der Cadi, besonders bei den Rüfen in Tavanasa. Nachdrucksam trug man der Obrigkeit von Disentis die Verbesserung der Straße auf. Sollte dies nicht genau durchgeführt werden, so werde der Graue Bund die Straße selbst reparieren lassen, jedoch auf Kosten der Cadi, deren Einnahmen in diesem Falle zurückgehalten würden.⁶ Ein Jahr später berichtete im Auftrage der Cadi Altlandrichter Theodor von Castelberg über die ergriffenen Maßnahmen, die aber ungenügend waren. Der Jörgentag richtete ein Mahnschreiben an Disentis, worin man die «in sehr schlechten Zustandte sich befindlichen, fast unwandelbahren Landstraßen» der Cadi bedauerte. Zeige sich die Obrigkeit saumselig, so seien jetzt schon Altlandrichter Theodor von Castelberg und der abtretende Landrichter Peter Anton Riedi beauftragt, die Herstellung der Straßen vorzunehmen und selbe bis auf den nächsten Jörgentag durchzuführen. Das Schreiben an die Cadi war also sehr entschieden abgefaßt und schloß mit Worten: «Der Ruhm und der damit verknüpfte allgemeine Vortheil, den Euch die Errichtung brauchbarer Straßen verschaffet, läßt uns an diesem so heilsamen Werk nicht zweifeln.»⁷ Es war durchaus von Erfolg begleitet, denn am nächsten Jörgentag kehrte die Cadi den Stil um. Die Nachbarschaften Truns und Brigels konnten darauf hinweisen, daß sie das ihnen zugehörige Stück der Landstraße bei den Rüfen von Tavanasa hergestellt hatten und verlangten nun durch ihren abtretenden Landrichter Benedikt von Caprez aus Truns, daß nun auch die andern Gemeinden dazu angehalten werden. Es gelangten nun Briefe an Räzüns wegen des Versamer Tobels, an Flims und Trins wegen Ableitung des Wassers von der Landstraße, an Ilanz und die Gruob wegen Luvis und endlich an Safien und Tenna.⁸ Das Verschwinden der Klagen an den nächsten Jörgentagen läßt auf eine Beachtung dieser Mahnschreiben schließen. Dadurch war nun die ganze Vorderrheinstraße einigermaßen wiederum hergestellt.

⁶ SAG AB IV. 3/23, S. 43. Protokolle des Grauen Bundes. 3. März 1782.

⁷ SAG AB IV. 3/23, S. 50–51. Protokolle des Grauen Bundes. 7. Mai 1783.

⁸ SAG AB IV. 3/23, S. 65. Protokolle des Grauen Bundes. 24. April 1784.

Selbstverständlich mußte immer wieder an der Straße und an den Brücken gearbeitet werden. So war die Brücke über den Rhein bei Compadials zusammengebrochen, wohl infolge des starken Rheinwassers. Damit war der Weg von Somvix nach Perdomet und Caverdiras unterbrochen. Die Brücke wurde 1789 wiederum aufgebaut, wobei Christian Mirer aus Obersaxen in den Wellen den Tod fand.⁹

Wer benutzte diese Straße? Zunächst ging ein Postbotendienst von Chur aus, und zwar nach dem Engadin wie nach Disentis. Beide Boten erhielten aus der allgemeinen Landeskasse ein jährliches Wartegeld. Im Jahre 1772 wurde bestimmt, daß auch der Prättigauer Bote den gleichen Anteil erhalten sollte. Alle drei hatten jedoch kein Anrecht auf Entlohnung, wenn sie Briefschaften, die den Stand angingen, zu befördern hatten.¹⁰

Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts wagten sich die Reisenden immer mehr ins Bündnerland. Da darüber schon die nötigen Darstellungen vorhanden sind, erübrigt sich hier ein weiteres Eingehen.¹¹ Reisende eigener Art waren die Zigeuner, die man sehr fürchtete, da sie manchmal schon ganze Wälder und Dörfer angezündet hatten (Igis und Trimmis 1717). Zudem herrschte der Aberglaube, ihre Verwünschungen würden sich unfehlbar erfüllen. Dann waren auch Zigeuner und Verbrecher schwer zu unterscheiden. Das Oberland hatte schon genug, daß um 1733 der Räuberhauptmann Caspar von Tavannasa mit 12 Gesellen sein Handwerk trieb, der dann in Disentis enthaftet wurde. Nun machte 1786 der Räuberhauptmann Hannikel das Bündnerland unsicher, sogar bis nach Truns scheint er seine Wirksamkeit ausgedehnt zu haben.¹² Begreiflich, daß deshalb ein «einäugiger Zigeuner», der am Ilanzer Maimarkt einem Tavetscher drohte, soviele Tavetscher er nur antreffen könne, umzubringen, sehr Aufsehen erregte. Dies umso mehr, als der Zigeuner auch die Tavetscher ermorden wollte, die nach dem Welschland fahren. Er habe etwa

⁹ Sterbebuch Somvix: Anno 1789 die 16. Junii sepultus est Christianus Mirer Suprassensis, qui in reaedificando ponte in Compedialz submersus est.

¹⁰ SAG AB IV. 1/135, S. 415. Bundestagsprotokolle. 23. März 1772.

¹¹ Müller I., Disentis im Spiegel der Reiseberichte des 18. Jahrhunderts. Zeitschrift «Disentis» 1944, S. 84–104. Derselbe, Das Kloster Disentis in der Aufklärungsliteratur. Zeitschrift f. Schweiz. Kirchengeschichte 39 (1945), S. 215–237.

¹² Sprecher-Jenny, Kulturgeschichte der Drei Bünde im 18. Jahrhundert. 1951, S. 112, 292–296, 299–301, 616–617.

50 Genossen um Bergamo, Lugano und Brescia, die ihm helfen werden. Mistral und Magistrat der Cadi verlangten am 31. Mai 1786 vom Bundestag, man solle diesen Gauner festnehmen und exemplarisch bestrafen. Das trug der Bundestag auch den Gemeinden auf. Dabei verwies er darauf, daß nach allgemeinen Landesdekreten die Zigeuner «nicht nur bandisiert, sondern sogar vogelfrey erklährt sind.»¹³ Tatsächlich gab es solche Erlasse, so von 1703, 1733 usw.¹⁴ Ob der Auftrag Erfolg hatte, wissen wir nicht.

Da der Zigeuner offensichtlich aus Oberitalien kam, führt uns dies auf die Vorteile des Lukmaniers. Schon Prof. C. Meiners aus Göttingen, der 1788 in Disentis weilte, meinte: «Der Weg über den Lukmanier soll viel bequemer als die Straße über den Gotthart seyn, ungeachtet der erste dieser Berge viel höher als der andere ist.»¹⁵ Die Straße von Ilanz-Disentis-Biasca war wegen des Marktes von Lugano (Lauis) wichtig. Nicht vergebens ließ sich die Disentiser Obrigkeit 1786 vom Bundestag der Drei Bünde ein Empfehlungsschreiben «an die regierenden Stände von Lauis», also an die XII Orte geben.¹⁶ Die Märkte von Lugano, dann von Ilanz und Chur belebten den Lukmanierhandel. Freilich waren damit manchmal auch Unglücke verbunden.¹⁷ Der Brand von Curaglia im Jahre 1777 gehört auch in diese Unglückschronik.¹⁸ Anderseits errichtete man 1774 auf der Lukmanierpaßhöhe statt des früheren Hospizes aus Holz eines aus Stein.¹⁹ Dieses Steinhaus dürfte früher zwischen dem heutigen Hospiz und dem Rhein gestanden haben. Es handelt sich um einen großen rechteckigen

¹³ SAG AB IV. 1/154, S. 453–455. Bundestagsprotokolle. 31. Mai 1786.

¹⁴ Sprecher-Jenny I. c., S. 294–295.

¹⁵ Meiners C., Briefe über die Schweiz 3 (1791) 210.

¹⁶ SAG AB IV. 1/154, S. 378. Bundestagsprotokolle. 29. April 1786.

¹⁷ Vergl. Sterbebuch Medels zum 15. Dezember 1762: inventum est cadaver in feno in horeo Sumacuas, quod, uti hospes in S. Maria arguit, debet fuisse alicuius Alexandrini (unter- oder durchstrichen, darüber Lukanensis), et ibi, uti circumstantiae dederunt, occisum fuit, uti fama erat, in mense Julii.

¹⁸ Archiv Muri-Gries, Rechnungsbuch des Abtes Gerold II. 1776/77, S. 32, wonach der Abt am 5. Juli 1777 an die Brandgeschädigten zu Medels eine Unterstützung von 50 Gulden gab. Es war gemeldet, daß der Flecken bis auf 8 Häuser abgebrannt war. Freundl. Mitt. P. Adelhelm Rast, Stiftarchivar in Gries. Dazu der Bericht in den Annales 39 (1925) 76 zum Karfreitag (28. März) 1777.

¹⁹ Doblhoff J. in den Mittheilungen der k. u. k. geographischen Gesellschaft in Wien 25 (1882) 216: «Das Steinhaus wurde erst 1774 erbaut.» Da diese Nachricht bislang sonst nirgends zu finden ist, Doblhoff aber oft Spescha zitiert, dürfte dieser sein Gewährsmann gewesen sein.

Raum (18×9 m), dem ein kleinerer Raum ($4 \times 2,50$ m) gegen Norden angefügt war. In deutlicher Distanz davon gegen Süden befand sich ein weiterer Bau im Geviert. Man sieht nur noch Grundmauern. Der Bau eines Steinhäuses zeigt das Interesse am Verkehr.

Wirtschaftliche Nöte waren es, die im letzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts zu einem großzügigen, aber leider überstürzten Projekt führten. Die Kornpreise stiegen in den Jahren 1791-93 kontinuierlich. Der Herbst 1793 offenbarte einen erschrecklichen Mißwachs. Veltlin und Chiavenna untersagten die Korneinfuhr nach dem bündnerischen Herrschaftslande. Ende November 1793 sperrte schließlich auch das vorderösterreichisch-schwäbische Gebiet die Kornausfuhr. Kornmangel und hohe Salzpreise lasteten im Februar 1794 auf der bündnerischen Bevölkerung. Nicht umsonst kam im März 1794 die bekannte außerordentliche Standesversammlung in Chur zusammen, welche revolutionäre Programme entwickelte. Die Aristokratie war von Frankreich verlassen. Das erregte Volk suchte sich selbst durch schnelle und durchgreifende Maßregeln zu helfen.²⁰ Anton Freiherr von Cronthal, seit 1792 k. k. Geschäftsträger bei den Drei Bünden, verlangte schon Ende September, österreichische Truppen im Vorarlberg bereit zu halten.²¹

Die Not zeitigte verschiedene Pläne. So lag 1794 ein Plan vor, der die Allianz mit Venedig erneuern und die Straße über den Marcusberg eröffnen wollte, um dadurch Getreide und Salz zu erhalten und sich von Österreich unabhängig zu machen. Dem Versuch war kein Erfolg beschieden.²²

Auf diesem Hintergrunde wird der Plan einer direkten Straße durch das Medelsertal nach Curaglia und dann über den Lukmanier verständlich. Die Idee war nicht neu, sondern wurde schon seit dem Beginn des 18. Jahrhunderts verfolgt, hauptsächlich von der österreichfreundlichen Partei, nicht zuletzt durch Abt Marian von

²⁰ Pinösch St., Die außerordentliche Standesversammlung und das Strafgericht vom Jahr 1794 in Chur. 1917, S. 52-60. Rufer A., Der Freistaat der III Bünde und die Frage des Veltlins I (1916) S. CLXV ff.

²¹ SAW Fasz. 43. Cronthal an Thugut. Chur, 24. September 1794.

²² SAW Fasz. 42. Cronthal an Thugut. Feldkirch, 16. Juni 1794. Dazu Rufer I. c., S. CLXXX und Pinösch 111-114.

Castelberg (1724–42).²³ Dieses Mal ging die Initiative von Trunser Herren aus. An der Spitze des ganzen Unternehmens stand Jakob Christian Casanova (1750–1802), der in den Jahren 1786 und 1787 die Cadi als Mistral geleitet hatte. 1791 erscheint er als Hauptmann in sardinischen Diensten.²⁴ Ihm zur Seite stand Balthasar Demunt von Truns–Campliun, der schon 1780 und 1781 die Würde eines Landammanns im Hochgericht Disentis bekleidet hatte.²⁵ Als weitere Initianten und Beteiligte erscheinen Statthalter Chische, Statthalter Ca-viezel, Statthalter Berther und Stefan Schmidt, wohl nicht alle von Truns.²⁶ Alle jedoch waren in der Cadi beheimatet.²⁷

Das Projekt nahm im Jahre 1793 oder spätestens im Winter 1793/94 Gestalt an. Im Frühling 1794 wurde es den Gemeinden (visch-nauncas) der Cadi vorgelegt, die gewisse Änderungen vorschlugen. Der umgearbeitete Vorschlag lag den Gemeinden nochmals zur endgültigen Stellungnahme vor.²⁸ Es geschah dies am 12. Juli 1794. Wir wissen z. B., daß die Trunser Gemeinde schon am 13. Juli 1794 darüber verhandelte und auf die Erklärung des Altlandammanns Jakob Christian Casanova hin bejahend entschied. Doch sollten der Allgemeinheit daraus keine Spesen erwachsen.²⁹ Zuletzt ließ sich nach acht Tagen Somvix hören. Alle Gemeinden stimmten zu. So konnte zuletzt der regierende Mistral Gion Antoni Gieret von Tavetsch seine Zustimmung geben. Der letzte Entscheid, die eigentliche Convenziun, datiert vom 25. Juli 1794. Danach handelte es sich um einen Weg durch die Medelser Schlucht, der beim Zusammenfluß des Tavetscher Rheines und des Medelser Rheines begann und bis zu den Gütern von Medels führte. Der Weg sollte so sein, daß Personen, Wagen mit Zug-

²³ Abtei Disentis III. Register s. v. Medels bzw. Lukmanier.

²⁴ HBLS II. 503. Über das von seinem Vater Jakob Christian Casanova, Mistral 1756 und 1757, im Jahre 1768 erbaute Haus in Truns siehe Poeschel E., Kunstdenkmäler des Kantons Graubünden 4 (1942) 448.

²⁵ Glogn 1944, S. 100.

²⁶ Die letzten vier Teilnehmer fehlen in der Statthalterliste von Truns. Vinzenz P. A., Historia della vischnaunca de Trun 1940, S. 86–87. Berther und Schmidt werden als Disentiser bezeichnet. Sprecher-Jenny, Kulturgeschichte der Drei Bünde, 1951, S. 177.

²⁷ Die ganze Liste des Consortiums im Gemeindearchiv Somvix, Dokumenten-Band B. nr. 1. Romanisches Dok. ohne Unterschrift und Siegel. Ohne Datum, jedoch 1794–95.

²⁸ Gemeindearchiv Somvix, Dokumenten-Band B nr. 2. Romanisches Dokument ohne Unterschrift und Siegel. Ohne Datum, jedoch 1795.

²⁹ Gemeindearchiv Truns, Protokolle 1686–1844, S. 124 zum 13. Juli 1794.

tieren usw. ihn auf dem Hin- und Rückweg benutzen konnten. Dafür mußten freilich Fremde wie Einheimische ein Weggeld entrichten und zwar solange, bis das Kapital und seine Zinsen gedeckt sind. Die Unternehmer hoffen, daß dann später die Cadi den Weg übernehme und jede Gemeinde das entsprechende Stück der Gesamtstraße in Stand halte. Wer den Weg nicht benutzen will, kann sich des alten Pfades über Mompé bedienen.³⁰

Das Weggeld, also der sogenannte Straßenzoll, wurde auch gleich vertraglich festgesetzt. So mußte eine Person, die zu Fuß ging, einen Blutzger zahlen, und zwar jeweils für die Hin- und Rückreise. Jedoch hatten Leute der Cadi, die nicht aus dem Lande gingen, nur eine Strecke zu zahlen, Für Kleinvieh war für beide Strecken je ein Kreuzer zu entrichten. Das war der mindeste Tarif, weil wohl auch der am meisten notwendige für die Bauern. Bezeichnend ist, daß mit Karren, die von zwei Ochsen gezogen wurden, gerechnet wurde (3 Batzen). Ebenfalls war der Fall vorgesehen, daß auch unbeschlagene Schlitten oder auch einspännige Schlitten gebraucht wurden. Merkwürdig ist, wie man selbst mit Affen oder ähnlichen Tieren, dann auch mit wilden Tieren wie Bären, Wölfen, Kamelen rechnete. Vermutlich war die ganze Ordnung von einer Vorlage einfach übernommen.³¹

Nach allem wurde im Sommer und Herbst des Jahres 1794 mit aller Energie an der neuen und kühnen Straße gebaut. Nun war dies die gleiche Zeit, wo in Chur die außerordentliche Standesversammlung tagte, die immer kühner wurde, besonders seit die Franzosen ins Genuesische einmarschiert waren.³² Das machte die Österreicher, die gegen das revolutionäre Frankreich im Kampfe standen, sehr besorgt (Erster Koalitionskrieg 1792–97). Am 21. September 1794 wurde in Truns das Verbot der Ausfuhr von Vieh und Lebensmitteln, das die Churer Standesversammlung erlassen hatte, verkündet.³³ Dabei ergriff auch Mistral Casanova das Wort und erklärte, man solle dem Kaiser nichts nachfragen. Der habsburgische Gesandte in Bünden regte

³⁰ Convenzion vom 25. Juli 1794, ediert von P. A. Vincenz in den Annalas 8 (1893) 294–295. Ohne das letzte Alinea und datiert vom 12. Juli 1794 findet sich das Dokument auch im Gemeinearchiv Somvix, Dokumentenband B nr. 3.

³¹ Annalas I. c. S. 295–296.

³² SAWR Fasz. 42. Cronthal an Thugut. 2. Mai 1794.

³³ Jecklin, Materialien S. 643, nr. 2575 zum 14. Sept. 1794. Dazu folgende Anmerkg.

sich darob umso mehr auf, als er Casanova als Initianten der Medelserstraße kannte. Gleich schrieb Cronthal an den Wiener Außenminister Joh. Amadäus Fr. von Thugut: «Eben dieser Casanova ist der Direktor einer neuen Straße, welche durch das Medelser Thal über den Santa-Maria-Berg in das Polenzerthal (Val di Blegno) nach Bellinz führet. Diese Unternehmung ist von sieben Bauern auf das schnellste angefangen und betrieben worden. Man kann sich nicht leicht eine andere Absicht dabey vorstellen als daß man den Franzosen, wenn sie in das obere Piemont kommen sollten, einen Weg bereiten will, mit schwerem Geschütze in und durch Bünden ziehen zu können». Cronthal meinte, schwere Artillerie könne über den Bernhardin oder den Splügen wegen der Via Mala nicht leicht transportiert werden, hingegen wohl über den fahrbar gemachten Weg von Disentis-Medels. Weiter glaubte Cronthal, der neue Weg sei auch nicht für eine Verbindung mit Mailand nötig, weil man ja schon über den Bernhardin ins Misox und von dort über Bellinz und auch nach Piemont gelangen könne.³⁴ Mit einem Wort, Cronthal sah in der neuen Straße ein unheilvolles Zeichen und suchte sie nun mit aller Macht unmöglich zu machen.

Der unermüdliche Cronthal wandte sich nun an die Cadi, die er als österreichfreundlich ansehen konnte, um sie zur Rede zu stellen. Der Magistrat gab das Schreiben, das vom 9. November 1794 datierte, den Gemeinden zur Vernehmlassung. Erhalten ist uns die Verhandlung, die Somvix darüber führte. Danach führte Cronthal zuerst ins Feld, daß ja Bünden laut dem letzten Kapitulat von 1762 verpflichtet sei, alles zu unterlassen, wodurch die Chiavenna-Straße geschädigt werden könnte. Die Antwort betonte, der neue Weg diene nur den eigenen Bedürfnissen, um den unangenehmen und steilen Umweg über Mompé-Medels zu umgehen. Übrigens sei dieser Schluchtweg schon mehrmals gemacht worden, aber infolge mangelnden Unterhaltes zugrunde gegangen (questa via pli gadas vignida faitgia, mo per munconza dilg mantinement ei ida sutt). Dann sei das Werk unternommen worden nur unter der Bedingung, daß die Cadi später die Straße übernehme. Ferner sollten ja Disentis und Medels den alten Weg dennoch

³⁴ SAW Fasz. 43. Cronthal an Thugut Chur. 24. September 1794.

in Ordnung halten. Zum Schluß betonten die Somvixer, daß das Projekt nicht gegen das Capitulat verstöße. Deshalb müsse man es auch nicht auf die Hochgerichte des Grauen Bundes oder Bündens ausschreiben, wie wohl Cronthal vorgeschlagen hatte.³⁵ Wie die Somvixer, so antworteten wohl auch die übrigen Gemeinden der Cadi.

Cronthal ließ es aber nicht bei einem Schreiben an die Cadi beenden. Er veranlaßte vielmehr noch die mailändische Regierung, den Häuptern in Bünden wegen der Medelser Straße Vorstellungen zu machen. Die Häupter scheinen einfach das Schreiben an die Cadi weitergeleitet zu haben. Letztere antwortete dem mailändischen Gubernium so, daß es sich beruhigen konnte.³⁶

Die Somvixer hatten im Winter 1794/95 behauptet, es könne jetzt wegen der Winterszeit nicht gearbeitet werden, aber der neue Weg sei schon zu einem Drittel gemacht und bereits für Mensch und Tier benutzbar. Es müßten jedoch noch besonders bergwärts Steine durch Sprengung entfernt und überhaupt der Weg sauber gemacht werden.³⁷ Die schnelle Arbeit begreift man nur dann, wenn noch frühere Teilstrecken irgendwie brauchbar vorlagen. Im Frühjahr 1795 behauptete man, sogar Saumpferde könnten schon seit dem letzten Herbst den Weg passieren. Das Werk werde noch dieses Jahr 1795 fertig werden.³⁸ Tatsächlich besichtigte Duitg Balletta (1760–1842) am 1. Oktober 1795 den neuen Weg, den er für Tiere benutzbar schildert. Der Brigelser bewunderte besonders «eine schöne Brücke, die aus dem Felsen herausgearbeitet und gesprengt war».³⁹

Aber unterdessen war es wiederum in Chur, wohl nicht ohne österreichische Beeinflussung, unruhig geworden. Beim herbstlichen Bündestag hatte der Bundespräsident über die Medelser Angelegenheit erneut einen «Vortrag» gemacht. Da erklärten die Ratsboten der Cadi, daß weder ihr Magistrat noch auch das Volk «jemals eine Straße gegen Glarus zu öffnen gedacht oder vorgenommen hat, daß nicht sie oder die Landschaft dieses Werk unternommen, sondern 6 Partiku-

³⁵ Gemeindearchiv Somvix, Dokumenten-Band B nr. 1 zu 1794/95.

³⁶ SAW Fasz. 44. Standesprotokoll. Gedruckt S. 68. 25. Sept. 1795.

³⁷ Gemeindearchiv Somvix, Dokumentenband B nr. 1 zu 1794/95.

³⁸ Gemeindearchiv Somvix, Dokumentenband B nr. 2 zu 1795.

³⁹ Annalas 7 (1892) 251.

laren, daß weder hinter der Straße hinein und für diese Straße her auswärts die Straße ganz und gar nicht jene Lobeserhebungen verdiene, welche dieses kleine Stück, so zwischen Medels und Dissentis liegt, beigelegt worden und zur Bequemlichkeit dieser beiden Gemeinden selbe auch meistens dient, übrigens gute wandelbare Kommunikationsstraße unter ein anders und in jeden Hochgericht zu errichten, muß vor alten erlaubt gewesen seyn, weil die Reforma vorschreibt: Brücken und Straßen in gutem wandelbaren Stand zu erhalten.»⁴⁰ Der Rückgriff auf die Landesreform von 1684 war eine sehr kluge Verteidigung.⁴¹ Ebenso glücklich war die Betonung, wie relativ die Straße gebaut war. Überraschend, daß die Gegner gleich wiederum ein neues Projekt einer Straße vom Langensee zum Walensee fürchteten, wie das 1771/72 vorlag. Wie damals Österreich für seine traditionelle Straße Chiavenna-Nauders fürchtete und daher gegen eine Straße Magadino–Disentis–Glarus–Zürich war, so auch jetzt. Nur war man 1771/72 der Verwirklichung viel näher, als tatsächlich auch Glarus ein großes Interesse daran hatte und Abt Kolumban Sozzi, der Bleniese, gerne hilfreiche Hand geboten hätte.⁴² Jetzt aber stand dem Kloster Abt Laurentius Cathomen vor, der weniger politisch hervortrat und sich mehr auf die eigentlichen klösterlichen Belange zurückzog. Die im Projekt vorgesehene Übernahme durch die Cadi scheint überhaupt nie ernstlich in Frage gekommen zu sein. Insofern hätte auch die Abtei mitmachen müssen, wie das zudem in einem damaligen Vorschlag ausdrücklich erwähnt wurde.⁴³

Die Fertigstellung der Straße durch die Medelserschlucht hatte natürlich sofort Rückwirkungen auf die Verbesserung der gesamten Straßen im bündnerischen Rheingebiete. Zunächst ist es doch wohl nicht zufällig, daß der Magistrat der Cadi einen «Vortrag» im Grauen Bunde am 26. September 1795 machen ließ, der die Rheinkehren und die alten Zolltarife von Reichenau betraf. Der Landrichter Joh. Theodor von Castelberg wurde ersucht, nachzusehen, ob noch alte

⁴⁰ SAW Fasz. 44. Standesprotokoll. Gedruckt S. 68. 25. September 1795.

⁴¹ Jecklin C., Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubündens 1883, S. 150, Art. 17 der Reforma von 1684. Beachtenswert, daß ja die Standesversammlung von 1794 diese Reforma erneuern wollte. I. c. S. 163, Art. 1.

⁴² Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 12 (1962).

⁴³ Gemeindearchiv Somvix, Dokumenten-Band B nr. 2 zu 1795.

Tarifordnungen vorhanden seien.⁴⁴ Wenige Monate nachher, am 2. Februar 1796, sandte der Magistrat von der Cadi ein Schreiben an das Hochgericht von Ruis, und zwar wegen der Erstellung von Brücken im Gebiete der Pradella, also zwischen Tavanasa und Ruis, durch welche die Landstraße geht. Dabei beriefen sich die Bittsteller auf die Landesreforma von 1684.⁴⁵

Die neue Straße wurde jedoch zuerst für den Krieg statt für den Handel wichtig. Als der österreichische Feldmarschall Graf Bellegarde im November 1798 eine Rekognoszierungsreise machte, nahm er auch vom Tobel gegen das Medelsertal und der neuen Straße Notiz. Er meinte, der neue Weg sei unvollendet und mit gefährlichen und baufälligen Brücken versehen. Wenn man deren einige umstoße, so werde der ganze Weg unbrauchbar.⁴⁶ Tatsächlich kamen dann durch diesen Weg 1799 Franzosen und später Russen.⁴⁷

Kurze Zeit nachher wurde die Hauptbrücke in der Schlucht durch einen Felssturz zertrümmert und der Kosten wegen war nur eine Notbrücke gesetzt. Die Hauptunternehmer mußten große Verluste hinnehmen, besonders Mistral Casanova.⁴⁸ Der Ausbau der Oberländer Straße begann dann erst 1840 und gelangte 1858 bis Disentis, dem sich 1870–77 die Straße über den Lukmanier anschloß. Erst staatliche Mittel konnten den Weg günstig gestalten und auch hier nicht auf der kühnen rechten Seite des Medeler Rheines, sondern auf der linken.⁴⁹ Die Spuren des Weges von 1795 blieben. Noch Ende des 19. Jahrhunderts konnte ein beherzter Berggänger den ganzen alten Medeler Weg durch die Schlucht gehen, wie ältere Leute zu berichten wissen. Ja, heute noch hat sich besonders am Ausgang gegen Medels hin eine Rampenmauer erhalten.⁵⁰

⁴⁴ Staatsarchiv Graubünden: AB IV. 3/24, S. 98 zum 26. September 1795.

⁴⁵ Gerichtsarchiv Ruis. Schreiben der Cadi. 2. Februar 1796.

⁴⁶ Pieth Fr. Graubünden als Kriegsschauplatz 1799–1800. 1940, S. 24, 32.

⁴⁷ Sprecher-Jenny, S. 177.

⁴⁸ Sprecher-Jenny, S. 177. Muoth G. C. meldet einen Verlust von 30 000 Rentsch. Annalas 8 (1893) 137.

⁴⁹ Poeschel E., Kunstdenkmäler des Kantons Graubünden 4 (1942) 3.

⁵⁰ Beschreibung und Photos bei Curti N., Ein Römerweg aus dem 18. Jahrhundert, Zeitschrift «Disentis» Bd. 13, Heft 1 (Dezember 1945), S. 8–13.

2. Das Gericht von Ruis und die Fürstabtei Disentis

Das Hochgericht Waltensburg, auch die Herrschaft Jörgenberg genannt, teilte sich 1734 in das Gericht der protestantischen Dorfschaft Waltensburg und in das neue Gericht Ruis, zu welchem die katholischen Dorfschaften Ruis, Andest, Seth, Schlans und Panix gehörten. Diese Trennung geschah nicht ohne viel Schwierigkeiten. Wie Waltensburg, so wollte sich auch das Gericht Ruis vom Fürstabt vollständig frei machen, was nicht gelang.¹ Es kam daher immer wieder zu Streitigkeiten und neuen Abmachungen.

Welche Rechte der Abt noch hatte, vernehmen wir anlässlich der Wahl des Abtes Kolumban Sozzi im Jahre 1764. Danach besaß der Disentiser Fürst noch das *jus gladii*, das er jedoch durch den von ihm bestimmten Landammann ausüben lässt, wie noch ein von Abt Bernhard Frank (1742–63) gedruckter Erlaß beweist.² Ferner besitzt der Abt dort auch zivilrechtliche Kompetenzen, sofern es sich um Strafsachen handelt.

Der neue Abt Kolumban Sozzi (1764–85) erfuhr schon 1766 mit Ruis Schwierigkeiten. Ein Weibel Caspar Thoman und «seine Schwieger nahmens Perpetua von Obervatz» hatten die Jurisdiktion der Herrschaft Jörgenberg verletzt. Der Abt klagte darüber am Jörgentag, worauf der Graue Bund ein Schreiben an Obervaz richtete und Genugtuung für den Abt und die Ruise Obrigkeit sowie Schadloshaltung verlangte.³

Viel wichtiger war, daß am 23. Dezember 1766 im Kloster Disentis zwischen dem Abte und dem Kloster einerseits, den Nachbarschaften Andest, Ruis, Seth und Schlans anderseits ein Vertrag zustandekam, welcher die früheren Vereinbarungen, so die Tavanaische Composition von 1674 und den Reichenauer Spruch von 1720, nicht aufhoben, sondern bekräftigten und näherhin auslegten.⁴ Als

¹ Abtei Disentis III. 368–393. Schmid Leo, Fürstabt Bernhard Frank von Frankenberg 1742–63, 1958, S. 101–107.

² ND fol. 386, S. 8 nach dem Bericht von P. Basil Veith: *jus gladii Romanii exercetur per Landamanum ab Abbe deputatum, scio ex Litteris, quas typis excussit Abbas defunctus Bernardus*. Dieser Druck war bisher unbekannt. Vergl. Schmid 166–167.

³ SAG AB IV. 3/22 S. 7–8, 10–11 = AB IV 3/25 S. 425–426. Bundestagsprotokolle bzw. Extracten des Grauen Bundes zum 14. Mai 1766.

⁴ Darüber Register s. v. Abtei Disentis II. und III.

führende Politiker, die an diesem Vertrage von 1766 Anteil hatten, werden genannt: Anton von Montalta, der 1761 Landrichter und Ammann der Freien von Laax war, dann der regierende Landammann der Herrschaft Jörgenberg, Caspar von Capol, ferner die Landammänner Theodul Dermonth von Ruis, der spätere Landrichter von 1794, und Johann Caduff.⁵

Es ging bei diesem Vertrag um folgende wesentliche Punkte:⁶

1. Bei einem Totschlag oder schweren Diebstahl soll der Täter notfalls sofort festgenommen werden. Wie schon im Reichenauer Spruch von 1720 verabredet, soll dies mit möglichst geringen Unkosten gemacht werden. Nach dem Bericht an den Abt soll der Informationsprozeß beginnen.
2. Bei begründetem Argwohn ist der Ammann mit Zuzug von 5 Geschworenen, Schreiber und Weibel befugt, die Inditien aufzunehmen, d. h. die Anzeigungen, die Voraussetzung für die Anwendung der Folter sind.⁷ Die Inditien sind dem Fürstabte zu überreichen, um zu erfahren, ob die Missetat durch gütliche Composition beigelegt werden könne oder nicht. Der Abt soll die Antwort nicht unbillig hinausschieben.
3. Das Kloster hat das Recht, in Ruis Stock, Galgen und Gefängnis und alle Instrumente für die Tortur auf eigene Kosten zu besorgen, muß aber die Wächter selbst bezahlen. Dabei beruft sich der Vertrag auf einen Revers des Abtes Marian v. Castelberg vom Jahre 1733.⁸
4. Im Criminal- und Frevelgericht sollen nicht mehr als 15 Geschworene, also aus jeder Nachbarschaft fünf, sitzen können, dazu Ammann, Schreiber und Weibel. Wenn aber der Zusatz von Disentis eingeladen wird und erscheint, so mag aus jeder Nachbarschaft noch ein Geschworer vom Zusatz zum Gericht zugelassen werden, wie es die Tavanatische Composition von 1674 bereits vorsah. Schon damals

⁵ Gerichtsarchiv Ruis nr. 19. Convention von 1766. Ohne Siegel und Adresse. Über Montalta HBLS V. 141, über die Familien Capol und Caduff ebendort II. 470, 489–490.

⁶ Kurzes Regest im Register des Gerichtsarchives Ruis zu nr. 19.

⁷ Über Inditien siehe Abtei Disentis III. 392.

⁸ Abtei Disentis III. 378, 381, 385.

gelang es dem Abte nicht, die Waltensburger Zusatzrichter auszuschließen und so die Kosten zu verringern.⁹

5. Bei einer Mordtat oder einem Selbstmord soll die ganze Obrigkeit, jedoch ohne Zusatz, nach bisheriger Gewohnheit den Leichnam besichtigen. Argwöhnt man nur eine Mordtat, so soll der Ammann mit Zuzug eines andern Geschworenen oder in Abwesenheit des Ammanns zwei Geschworene die Besichtigung vornehmen.

6. Eine genaue Bußordnung wird vorgelegt, so bei Verfehlungen unter ledigen Personen, die dann doch einander nicht heiraten, von Ehemännern mit ledigen Personen, bei Blutschande je nach Verwandtschaftsgraden. Beim ersten Grade soll criminaliter vorgegangen werden. Auch die Bußen für Abtreibungen sind festgelegt. Dann folgen die Strafen für Versetzung der Marksteine, für die Verunehrung der Sonn- und Festtage, für Meineid. Dabei kommen jeweils noch die Gerichtskosten hinzu.

7. Endlich wird die Obrigkeit angehalten, sie solle, falls sie irgend etwas Strafbares in Erfahrung bringe, selbst oder durch den Landammann den Fiscus veranlassen, den Tatbestand aufzunehmen («chysen zu begehren»)¹⁰

Das Verhältnis zwischen Fürstabtei und Gericht Ruis wurde wohl durch die außerordentliche Standesversammlung zu Chur im Jahre 1794 ungünstig beeinflußt. Jedenfalls fühlte sich der unpolitische und zurückgezogene Abt Laurentius Cathomen (1785–1801) veranlaßt, Ende des Jahres auf seine Rechte und Pflichten hinzuweisen. Der Streit dreht sich um den Mistral Julius Vincenz, der eine unglückliche Hand hatte, und mit dem der Abt nur aus reiner Güte übereinkam. Dafür hoffte er, daß er wenigstens keinen Schaden auf sich nehmen müsse. Ferner mußte der Abt darauf bestehen, daß die Zusatzrichter der Cadi abgewartet werden.¹¹ Wirklich bestimmte der Magistrat der Cadi am 11. Januar 1795 vier Richter nach Ruis.¹² Wenige Jahre dar-

⁹ Abtei Disentis II. 142.

¹⁰ Über die Cüsen = causae siehe Abtei Disentis III. 392.

¹¹ Gerichtsarchiv Ruis nr. 2 b. Abt an Obrigkeit von Ruis. 28. Dezember 1794 und 7. Januar 1795. Romanisch, besiegelt. Über Familie Vincenz HBLS VII. 262.

¹² Gerichtsarchiv Ruis, ohne Nummer. Bestimmung des Magistrates der Cadi. 11. Januar 1795. Besiegelt.

auf, im Sommer 1798, mußte Johann Christian Pally, Altlandammann der Cadi, im Auftrage des Abtes in Ruis gegen die Ansprüche der dortigen Landsgemeinde Protest vorbringen.¹³ Am Pfingstdienstag hatte nämlich die Ruiser Landsgemeinde in Abwesenheit des Abtes verschiedene Vorschläge gegen dessen Rechte gutgeheißen. Fürst Cathomen ließ daher ein Zirkular dagegen verbreiten. Gegen diese Schrift legte die Obrigkeit von Ruis im September 1798 dar, daß der Abt jede freundschaftliche Übereinkunft abgelehnt und sich nur auf seine alten Grundsätze berufen habe, deshalb hätte die Obrigkeit Entschlüsse fassen müssen, schon um Gewaltmaßnahmen (*violenzas personalas*) gegen die Person des Abtes zu verhindern. Von diesen Entscheidungen hätte der abwesende Abt gewußt. Wie aus der Erklärung der Ruiser hervorgeht, warf ihnen der Fürstabt vor, sie hätten das Gericht zu wenig ernst genommen. Dagegen wiesen sie darauf hin, daß sie ja nur Anklagen zu erheben und die Art eines Todesurteils zu bestimmen hätten. Zuletzt versicherte die Obrigkeit von Ruis, sie werde keine gerichtliche Akte mehr vollziehen, bevor sie nicht feierlich in ihre Ehre wieder eingesetzt werde. Zudem berief sie sich auf die früheren Conventionen, besonders die letzte von 1766, die aber deshalb nicht durchgeführt wurde, weil «sie nach der Meinung des ehrwürdigen Konventes zu wenig günstig war.»¹⁴

Die Revolutionszeit und ihre Folgen zerrissen das schon lange lockere Band, das noch zwischen der Dissentiser Fürstabtei und dem Gerichte Ruis bestand. Der Klosterchronist seufzte, daß sich die Leute der Ruiser Herrschaft, welche man einst mit viel Geld gekauft habe, einfach im Vertrauen auf die Macht der Franzosen selbst sich die Freiheit gegeben hätten.¹⁵ Auch hier ging die Zeit über die alten Verhältnisse hinweg.

3. Die Beschwörung des Bundesbriefes 1798

Die Charta magna libertatis des Grauen Bundes von 1424 sollte alle 10 Jahre neu beschworen werden. An diese Verordnung hielt man

¹³ Gerichtsarchiv Ruis nr. 2 d. Protest von Gion Chrest Pally. Ruis 23. Juli 1798. Über Pally siehe Berther B., *Ils Bannerherrs della Cadi*. 1920, S. 3, 37.

¹⁴ Gerichtsarchiv Ruis, nr. 2 e. Erklärung der Ruiser Obrigkeit. Ruis, 29. September 1798. Ohne Adresse und Siegel.

¹⁵ Acta Capitularia I., S. 23.

sich jedoch nicht genau. In feierlicher Weise geschah dies nach dem zweiten Villmergerkrieg und nach dem spanischen Erbfolgekrieg im Jahre 1716, dann wiederum 1756.¹ Die Neubeschwörung war daher wiederum fällig. Sie war umso denkwürdiger, als sie die letzte des rätischen Freistaates war. Nachdem die drei Bünde 1803 endgültig in das Gefüge der schweizerischen Eidgenossenschaft als neuer Kanton eingeschlossen waren, hatte auch die Beschwörung des Jahres 1824 nur mehr den Charakter einer vaterländischen Feier.² Daher verdient der Erneuerung des Bundesbriefes im Jahre 1778 eine eingehende Schilderung. Sie war das «Schwanenlied des Grauen Bundes».

Die Vorbereitung dazu beschäftigte die Politiker nicht wenig. Erst einmal mußte Altlandrichter Anton von Montalta nachprüfen, ob die gedruckten Bundesbriefe mit der originalen Fassung übereinstimmen. Die Berechnung der Kosten der ganzen Feier überantwortete man dem regierenden Landrichter Johann Theodor von Castelberg. Altlandrichter Benedikt von Caprez erhielt den Auftrag, er solle sich um einen «tüchtigen Mahler» umsehen, um die in der Annakirche zu Truns «vorfindliche Gedichte und auf die Function des Bundschwurs passendes Gemähl erneüern und anbringen zu lassen».³ Der österreichische Gesandte in Reichenau, der samt seinem seit 1777 neu bestellten Sekretär, dem Verwalter Georg Anton Vieli, den langen Weg von zehn Stunden nicht scheuen wollte, begründete sein Kommen damit, daß «dieße seltene Handlung, worzu alle nach hießiger Landes-Arth möglichste Anstalten getroffen worden sind, für sehr merkwürdig gehalten und zu ihrer Beobachtung ein großer Theil deren bündnerischen Patrioten herbeykommen wird.»⁴ Die Wahl des Landrichters, die am 5. Mai in Truns stattfand, war beinahe zur Nebensache herabgesunken. Das Präsentationsrecht besaß die Herrschaft Sax. Vorgeschlagen wurde Christian Ulrich Demont (1723–88), früher Hauptmann in kaiserlichen Diensten, der schon 1775 das Landrichter-

¹ Vincenz P. A., *Der Graue Bund* 1924, S. 231–233. Abtei Disentis III. 84. In der Literatur figuriert gelegentlich 1757 für die letzte Beschwörung, statt am 11. Mai 1756 «unter den Linden». SAG AB IV. 3, Bd. 19, S. 48. Freundl. Mitt. Staatsarchivar Dr. R. Jenny, Chur.

² Vincenz l. c. 239–240.

³ SAG AB IV. 3. Bd. 23, S. 13. Ordnung des Bundesschwures. 25. April 1778.

⁴ SAW Fasz. 37. Buol an Kaunitz. 3. Mai 1778.

amt bekleidet hatte. Er war zudem ein «Vetter» Buols, d. h. mit dessen Base verehelicht. Freiherr Demont wurde auch einhellig gewählt.⁵

Am 6. Mai 1778 fand die Bundeserneuerung statt. Die Teilnehmer versammelten sich im sogenannten Klosterhofe im Westen von Truns, von wo sich der Zug durch das Dorf zum Ahorn bei der Kapelle St. Anna bewegte. Die Ordnung war genau festgelegt. Zuerst schritt der Bundesweibel in seinem Mantel, der in Grau und Weiß geteilt war, voran, dann die drei Häupter, an der Spitze Fürstabt Kolumban Sozzi als Vertreter der Cadi, dann Baron Johann Anton v. Buol als Haupt der Herrschaft Räzüns, endlich Altlandrichter Peter Anton Demont als Repräsentant der Herrschaft Sax. Darauf folgten der austretende Landrichter Joh. Theodor von Castelberg und der eintretende Baron Christian Ulrich Demont. Ihnen schlossen sich alle Boten an und zwar in der Ordnung, wie sie sonst in der Session Platz nahmen. Die Jungmannschaft machte Parade und gab eine Salve. Als man an der Pfarrkirche vorbeikam, läutete man mit allen Glocken. Während sich der Zug zur Annakirche «unter der Linden» bewegt, werden Mörser abgefeuert, die Glocken der Annakirche geläutet und mit «Paucken und Trompeten musiziert.» Dann stellte man die Umfrage, ob man «in Sachen einen Anfang machen wolle.» Als dies bejaht war, hielt der abtretende Landrichter Joh. Theodor von Castelberg «eine kurze und zierliche Anrede». Darauf stellte man nochmals eine Umfrage, ob man jetzt den Bundesbrief ablesen wolle. Erst auf die Zustimmung hin ließ man den Brief «durch den Actuarium öffentlich verlesen.» Hierauf fand eine dritte Umfrage statt, ob man dem Inhalt Neues hinzufügen wolle. Es «wurde aber beschlossen, auf denselben Steif- und Festhaltung förmlich anzuloben.» Darauf beeidigte die ganze Versammlung den Bundesbrief. «Indessen wurde wiederum unter Paucken- und Trompeten-Schallen von der jungen Mannschaft eine Salve gegeben und mit denen Mörsern gefeürt, diesem nach wurden wiederum, wie vorher, alle Glocken geleütet.» Dann begab sich die ganze Versammlung in der gleichen Ordnung wie früher zum Klosterhof, während erneut Mörser ihren Dienst taten. Nachdem sich die Jungmannschaft und die Versammlung wieder «im Hof» ein-

⁵ SAW Fasz. 37. Buol an Kaunitz. 3. und 24. Mai 1778. Über Demont HBLS V. 139.

gefunden hatten, gab man «zwey Salve». Darauf nahmen die Teilnehmer im Klosterhof eine große Mahlzeit ein, zu deren Ende von dem abtretenden Landrichter und den gesamten Ratsboten «auf Gesundheit Ihro Gnaden der 3 Herren Häuptern und der 3 löbl. Herrschaften getrunken und zugleich mit den Mörsern eine Salve gegeben.» Als Antwort darauf tranken der Abt und die andern zwei Häupter auf die Gesundheit des ein- und abtretenden Landrichters und des gesamten Grauen Bundes. «Mit diesem ist diese ansehnliche Verrichtung vollbracht und beendiget worden.»⁶

Die Erneuerung des Bundes, die ganz einem hochbarocken Feste glich, beeindruckte die Öffentlichkeit sehr. Buol selbst ersparte sich eine ausführliche Schilderung an den Grafen Firmian in Mailand und wies einfach auf den Bericht hin, den «Der Mannigfaltige», eine republikanische Wochenschrift von Chur, verfaßt hatte und bezeichnete diese Reportage als «ziemlich genau».⁷

Wie schon berichtet, befanden sich schon vor 1778 Malereien in der Annakapelle, welche erneuert werden sollten: Es handelt sich um eine Darstellung der Bundesschließung von 1424, die wohl anlässlich der Bundeserneuerung von 1716 oder 1756 gemalt worden war, und zwar im Vorzeichen der Annakapelle, das erst im Anschluß an die neue Kapelle von 1704 entstand.⁸ Der Waadtländer Pfarrer Philibert Sirice Bridel sah dieses Bild auf seiner Bündnerreise von 1784 und beschrieb es ausführlich. Er bezeichnete es als «grob gemahlt», aber inhaltlich wichtig.⁹ Als Gegenstück hatte Altlandrichter Benedikt von Caprez den neuen Bundesschwur von 1778 darstellen lassen, wie ihm dies der Graue Bund aufgetragen hatte. Im Frühling 1779 war das Gemälde noch nicht fertig, aber doch schon wohl entworfen. Die Vertreter des Grauen Bundes wurden angefragt, ob die Malerei fortzuführen sei. Die Anfrage setzte wohl voraus, daß der Entwurf nicht

⁶ SAG AB IV. 3/23, S. 13–14. Protokoll des Bundesstages zu Truns. 1777.

⁷ SAM TG Buol an Firmian. 27. Mai 1778. Poeschel, Castelberg 390–391 schildert das Fest nach dieser Quelle. Neuer Landrichter war Christian Ulrich Demont, während Peter Anton Demont eher als dritter Hauptherren genannt werden kann. Zum irrgigen Datum 1757 für die letzte Beschwörung siehe oben. S. 165, Anm. 1.

⁸ Poeschel E., Kunstdenkmäler des Kantons Graubünden 4 (1942) 427.

⁹ Kleine Fußreisen durch die Schweiz. Aus dem Französischen der Herren Gebrüder Bridel 1 (1797) 181. Über den Verfasser HBLS II. 354.

allen gefiel. Die Väter des Bundes bestimmten jedoch; die «Arbeit fortfahren zu lassen.»¹⁰ Bridel schildert uns ausführlich den Eindruck, den er vom Bilde hatte: «Anstatt nun jene Deputierten von 1778 in ihrer eigentlichen Landstracht vorzustellen, glaubte der frisch aus Italien angelangte Mahler, ihnen Ehre zu erweisen, wenn er sie in französische Stutzer umkleidete, und gab ihnen zu dem Ende einen zierlichen Kopfputz, kurze hübsch angepaßte Röcke und einen kleinen Spatzierstock in die Hand. Wer wollte an solchen Zügen die Bewohner der hohen Alpen und Richter aus Graubünden erkennen? Auch erkann-ten sie sich selbst nicht, und wurden über dieses lächerliche Gemähld aufgebracht, weil sie besorgten, es möchte für ihre Sitten von den schlimmsten Folgen seyn. Sie sahen nichts Geringeres darin als eine unglückliche Vorbedeutung von der Erniedrigung ihres Vaterlandes und dem Verfall ihrer Freyheit und wollten darum das Ding durchaus entweder ausgestriechen oder doch geändert wissen. Indessen steht es itzt noch; aber man muß sich eben nicht darüber wundern, wenn es einmal bey einem Volkstumulte zerstört wird. Und in der That, wenn die Abgeordneten von Graubünden so aussehen, wie dieser Mahler gezeichnet hat, so wird der Staat seinem Falle sehr nahe seyn. Doch zum Glück sind sie noch weit von solcher Zeit entfernt.»¹¹ Hätte Bridel nicht 1785, sondern 1799 geschrieben, so hätte er das Bild noch mehr als prophetische Vorausnahme der grausamen Wirklichkeit angesprochen. Ähnlich wie Bridel schildert uns das Bild der Bamberger Romantiker und Professor Ignaz Christian Schwarz in seinen 1843 erschienenen Wanderbildern: «Statt der kräftigen Männlichkeit und edlen Einfalt der Ahnen zierliches Franzosenthum; die Häupter nicht mehr in der ehrwürdigen Naturgestalt, sondern steif frisiert und gepudert; der Vorleser des Bundesbriefes trägt sogar eine Modebrille. Nichts mehr von den alten Rüstungen und Waffengeräthen, sondern alle erscheinen in zugeschnittenen Röcken und Manschetten, seidenen Westen und seidenen Strümpfen, das Spazierstückchen statt der Waffe in der Hand. Auch die Ränzel fehlen am Rücken, denn statt des einfachen Mundvorrraths erwartete die Herren ein köstliches Mahl

¹⁰ SAG AB IV. 3. Bd. 23, S. 18 zum 25. April 1779.

¹¹ Bridel l. c. 183–184.

in der Statthalterei zu Truns. So änderten mit den Zeiten sich auch die Sitten.»¹²

Was von den Gemälden zu sagen war, gilt auch von den Gedichten. Vermutlich ist das Gedicht unter dem Bilde vom Trunser Schwur von 1424 gleich alt wie dieses, einfach eine erklärende Legende zur Malerei. Es handelt sich um ein Lehrgedicht, das ganz den Geist des 18. Jahrhunderts atmet. Auf der einen Seite der Hinweis auf die bisherige Tyrannei — das Wort erscheint dreimal — und Sklaverei, sowie die Herrschaft der Vögte, auf der andern Seite Begriffe wie Gott, Gewissen und Freiheit. Vielleicht ist das Gedicht 1778 erneuert worden.¹³ Sicher stammt das zweite Gedicht erst aus der Zeit um 1778, denn es erklärte ja auch das Bild von der Erneuerung des Bundes von 1778. Zudem erinnert es ganz deutlich an die Beschwörung von 1756: «Verflossen war die Zahl von mehr als 20 Jahr, seitdem das letzte Mal der Bundesschwur gehalten war.» Inhaltlich schildert der Text ausführlich den Verlauf des Festes, erwähnt die Knabenschaften, die Mörser, Trommeln und Pauken. Die Schlußstrophe lautet: «Der Freyheit wahres Heil ist Einigkeit und Ruh, o Himmel zuertheil Dein Gnad und Schutz dazu». ¹⁴ Wie schon diese Probe zeigt, liegt keine ursprüngliche Dichtung vor, sondern mehr eine pädagogisch-vaterländisches Lehrgedicht. Ob ein Pfarrer oder ein Landrichter das gereimte Poem verfaßt hat, entzieht sich unserer Kenntnis. Hätte Theodor von Castelberg mehr in deutscher Sprache hinterlassen, so könnte man an ihn denken.¹⁵ Die Gemälde wurden 1836 durch solche von Ludwig Kühnental ersetzt, die Verse bei der Renovation von 1924 entfernt.¹⁶

¹² Schwarz J. Chr., *Wanderbilder von den Quellen des Rheins bis zum Rheinfalle*, 1843, S. 73–74. Über den Verfasser siehe Zeitschrift f. Schweizerische Geschichte 25 (1945) 66–99.

¹³ Schwarz, *Wanderbilder* l. c. S. 74–75 gibt den Text dieses Gedichtes: «Beglückt ist gewesst diss Jar» usw. an, mit der Bemerkung: «Zu beiden Seiten dieser Gemälde stehen folgende alte Reime.» Auch Vincenz P. A., *Historia della vischnaunca de Truns* 1940, S. 47 bietet uns den genauen Wortlaut.

¹⁴ Text bei Vincenz l. c. S. 48.

¹⁵ Gadola G., Gion Theodor de Castelberg 1953, S. 25, 51.

¹⁶ Vincenz l. c. 46–47.

4. Zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der Abtei Disentis

Wer das Bild des alten Klosters betrachtet, dem fällt beim Westeingang eine schützende Zinnenmauer auf. Der Platz dahinter heißt, wie die alten Leute wußten, il freier oder il fryer, also eine Freistatt für Verfolgte. Von diesem Platze weg führt der Weg nach der Via lada oder zum Dorf durch die Porta cotschna, also die rote Pforte, welche in der spätmittelalterlichen Klostermauer zwischen den beiden Ökonomiegebäuden eingelassen war. Heute ist sie nicht mehr erhalten, doch sieht man von der alten Klostermauer noch ein Stück beim Aufgang zum Wäschehaus des Klosters.¹

Die Freistatt hängt mit dem Asylrecht zusammen, das sich aus der mittelalterlichen Zeit erhalten hat. Kirchen und noch mehr Klöster besaßen das Recht, einem Verfolgten eine Zuflucht zu gewähren. Dieses Asylrecht war jedem Kloster mit der Immunität gegeben.² Die Grenzen dieser Freizone mußten genau fixiert sein, damit der Flüchtling sein Ziel erkennen konnte. Bekannt ist die gotische Freiungssäule, die beim Wallfahrtsort St. Georgenberg im Nordtirol das Freiungsgebiet angab.³ Auch noch in der Barockzeit bestand das Asylrecht, wenn auch die Päpste selbst seit dem 16. Jahrhundert gewisse Ausnahmefälle statuierten.⁴ 1679 wehrte sich das Kloster Engelberg gegenüber Uri für den Altlandammann Joh. Peregrin von Beroldingen, der dessen schützende Mauern erreicht hatte.⁵ Noch im 18. Jahrhundert stritt man sich auf den Tagsatzungen um dieses Recht.⁶ Für Disentis ist kein besonderer Fall bis anhin bekannt geworden. Mit der Einführung der Helvetik 1798 verschwand das Recht.

Die Rote Pforte dürfte das Gerichtsportal bedeuten, vor welchem der Abt seine Gerichtsbarkeit früher ausübte bzw. sein Urteil verkünden ließ. Ähnlich ist es im luzernischen Beromünster gewesen, wo schon nach einem Bericht Ende des 13. Jahrhunderts der Propst

¹ Müller I., Disentiser Klostergeschichte 1 (1942) 243.

² So für Disentis ausdrücklich 1495 durch Kaiser Maximilian bestätigt. Müller I. c.223.

³ Kramer M., Geschichte der Benediktinerabtei St. Georgenberg-Fiecht. 1954, S. 3, 25–27.

⁴ Lexikon für Theologie und Kirche 1 (1957) 968. HBLS I. 461–462.

⁵ Historisches Neujahrsblatt von Uri 18 (1912) 97–104.

⁶ HBLS I. 462.

als Herr von Münster vor der «roten Tür», d. h. vor dem Hauptportal, die niedere Gerichtsbarkeit ausühte. Solche rote Türen gab es früher nicht wenige, so z. B. in Frankfurt am Main und in Bamberg.⁷ Die Symbolik bestand wohl darin, daß die hohe Gerichtsbarkeit über Leben und Tod entschied, also über Besitz oder Verlust des Lebensblutes.

Bei der Abtwahl von Kolumban Sozzi 1764 behauptete P. Johann Bapt. Monn, das Kloster habe noch in 12 Kirchen das Präsentationsrecht, nämlich in 7 Kirchen der Cadi, in einer in Ursen und in 4 im Hochgerichte Ruis.⁸ Das war eine rein rechtsgeschichtlich orientierte Behauptung, die keinen vollen Gegenwartswert mehr beanspruchen konnte. Infolge der Wirren des 16. Jahrhunderts, dann auch der Schwäche des Klosters im 17. Jahrhundert und mancher andern Ursachen mehr, war das äbtliche Präsentationsrecht reichlich durchbrochen. Noch 1734 klagte die Abtei, daß viele Pfarrer einfach vom Volke gewählt werden, ohne irgendwelche Zustimmung des Abtes.⁹ Das belegt jedoch, daß wenigstens einige wenige Präsentationen noch beachtet wurden. So wissen wir, daß Johann Anton Gieret 1779 vom Abtei als Pfarrer von Medels präsentiert wurde.¹⁰

Vom Präsentationsrecht ist die Besetzung mit eigenen Mönchen zu unterscheiden. Durch die sogenannte Cantelmische Composition von 1685 war es Disentis nur noch möglich, Maria Licht und Ringgenberg selbst zu besetzen. In den übrigen Benefizien durfte das Kloster nur eigene Leute stellen, wenn es in Not war. Der Vertrag, den Nuntius Cantelmi zustande brachte, beschloß den unglücklichen Streit um die Pfarrei Somvix, welche die Disentiser damals verlassen mußten.¹¹ Nun war es eben diese Somvixer Pfarrgemeinde, welche den Abt Kolumban Sozzi (1764–85) «ganz einhellig» durch ihre Geschworenen auf ihre Not an Geistlichen dringend aufmerksam machen und um einen Religiösen bitten ließ. Das geschah am 7. Januar 1772. Abt Kolumban wollte anfangs mit der Sache nichts zu tun haben. Als aber die Somvixer versicherten, sie werden schon mit dem Bischof

⁷ Schweizerisches Idiotikon 6 (1909) Sp. 1759–60. Reinle A., Die Kunstdenkmäler des Kt. Luzern 4 (1956) 8.

⁸ ND fol. 386, S. 8. Informativ-Prozeß zur Abtwahl 1764.

⁹ Abtei Disentis III. 395, 651 mit weiteren Hinweisen.

¹⁰ Simonet, Weltgeistliche 92.

¹¹ Abtei Disentis II. 265–328.

übereinkommen, und auch auf die Convention von 1648 zwischen Cadi und Kloster hinwiesen, nach welcher die Abtei den Kirchgemeinden in allen Notfällen beizuspringen habe, da gab Abt Kolumban eine positive Antwort, ohne jedoch die Zeit und die Person für die Aushilfe zu bestimmen. Bischof Johann Anton von Federspiel (1755–1777) scheint aber über die Angelegenheit von den Somvixern nicht ganz ordnungsgemäß orientiert worden zu sein. Abt Sozzi fühlte sich auf alle Fälle veranlaßt, dem Bischof am 2. Februar 1772 die Sache auseinander zu legen. Fürst Kolumban betonte, es sei Pflicht der Somvixer, sich um die Provision und Confirmation zu kümmern. Für das Kloster schaue kein Nutzen heraus: «mir ist allemahl herzlich leyd, wan ich meine Religiosen auswertig muß entlassen.» Der Disentiser Abt weiß wohl, wie sich der Bischof auf die Convention von 1685 berufen kann. Sozzi will sie nicht im geringsten anzweifeln, sondern nur ein Werk der Liebe und guten Nachbarschaft gegen die Gemeinde Somvix verrichten.¹² Es scheint, daß Disentiser Mönche zehn Jahre die Somvixer Kaplaneienstelle versahen.¹³

Von der Pfarrei Somvix wurde 1786 das bisherige Benefiziat Surrhein als selbständige Pfarrei getrennt. Das geschah ohne Begrüßung des Abtes Laurentius Cathomen (1785–1801), der doch das Präsentationsrecht über Somvix beanspruchen konnte. Einigermaßen begreiflich war dies, wenn man bedenkt, wie sehr die ganze Separation ein kämpferisches Schauspiel zwischen Somvix und Surrhein war.¹⁴ Abt Laurentius und die Konventionalen betrachteten die Trennung als «willkürlich». Als Bischof Dionys von Rost (1777–93) bei der Visitation des Bündner Oberlandes im August 1787 in Disentis weilte, da nahm er samt seinen Begleitern das Mittagsmahl im Kloster ein.¹⁵ Ob damals der Streit besprochen wurde? Jedenfalls beklagte sich Fürst Cathomen

¹² BAC Mappe 40/I. Abt Kolumban an Bischof von Chur. Disentis. 2. Februar 1772.

¹³ Simonet, Weltgeistliche, S. 165, zwischen P. Paly 1772 und V. Wenzin 1783. Am 5. November 1782 beklagte sich der Churer Bischof beim Abtei, daß Somvix schon zum dritten Male einen Disentiser Religiosen gewählt habe. Der Abt möge ihn zurückrufen, ansonst der Bischof Gegenmaßregeln ergreifen müsse. Bischofl. Archiv, Prot. Cels. 1782-84 S. 125. Freundl. Mitt. H. Schlapp, Zürich.

1783.

¹⁴ Deplaces P. im Igl Ischi 1940, S. 42–51, 62–63.

¹⁵ Acta Capitularia I. S. 21. Mayer J. G., Geschichte des Bistums Chur 2 (1914) 483.

erst Ende 1788 schriftlich und vorsichtig beim Bischof darüber.¹⁶ Letzterer lehnte jedoch die Ansprüche auf das Praesentationsrecht in Surrhein ab, weil die neue Pfarrei nicht aus den Gütern ihrer Mutterpfarrei, sondern aus eigenen Stiftungen errichtet worden sei.^{16a)}

Unterdessen gab es in Somvix Schwierigkeiten. Am 26. April 1785 brannte die dortige Pfarrkirche St. Johann aus.¹⁷ Ende 1787 weihte Abt Laurentius neue Altarsteine, und zwar auf inständige Bitten des dem Kloster freundlich gesinnten Matthias Anton Tjetgel, der 1760 und 1761 Mistral gewesen war. Nun erklärte man die Weihen des Abtes für ungültig und erbrach die Siegel der Altäre. Fürst Cathomen brachte dies Ende 1788 dem Bischof zur Kenntnis und erkundigte sich nach den Gründen. Zugleich stellte er fest, daß seine Vorgänger die meisten Altarsteine der Cadi konsekriert hätten, besonders an entfernten Orten, wo der Bischof während vieler Jahre nicht hinkomme. Das gleiche gelte auch für die Weihe von Kelchen und Glocken.¹⁸

Es entspann sich nun zwischen Disentis und Chur eine kleine Kontroverse. Die bischöfliche Kurie verlangte schriftliche Privilegien, die jedoch die Abtei nicht vorzeigen konnte. Es handelte sich also nur um ein Gewohnheitsrecht. Abt Cathomen meldete am 5./6. Oktober 1791 den Äbten in der Kongregationsversammlung zu Rheinau seine diesbezüglichen Schwierigkeiten und frug an, ob nicht die Kongregation als solche entsprechende Vorrechte besitze, an denen dann Disentis auch per communicationem teilhaben könne. Die Äbte äußerten sich verschieden und gaben zuletzt dem Kongregationssekretär den Auftrag, entsprechende Belege zusammenzustellen.¹⁹ Doch sind wenig-

¹⁶ BAC Mappe 40/1. Abt von Disentis an Bischof von Chur. 22. Dezember 1788.

^{16a)} Bischof von Chur an Abt. 23. Dezember 1788. Bischöfl. Archiv, Chur, Prot. Cels. 1787-89 S. 387. Freundl. Mitt. H. Schlapp, Zürich.

¹⁷ Simonet, Weltgeistliche 164. Das Kloster Muri steuerte Ende August 1785 der Somvixer Kirche 12½ Gulden bei. Rechnungsbuch des Abtes Gerold II. 1784/85, S. 27. Stiftsarchiv Gries. Freundl. Mitt. P. Adelhelm Rast, Gries.

¹⁸ BAC Mappe 40/I. Abt von Disentis an Bischof von Chur. 22. Dezember 1788. Nach dem Prot. Cels. 1787-89 S. 385/86, Bischof an Abt, 23. Dezember 1788, wurden in Somvix die Sepulcra nicht mehr anerkannt, weil sie erbrochen oder sonst nicht verschlossen gewesen seien. Dies hätte mit der Frage, ob der Abt Altäre ohne besonderer Delegation weihe können, keinen Zusammenhang. Nach freundl. Mitt. von Mistral J. Demont, Seewis i. O., weihte Abt Kolumban 1776 die drei Altarsteine von der Wallfahrtskapelle zum hl. Grab in Seewis.

¹⁹ Acta Congregationis VI. 644.

stens am Ende des 18. Jahrhunderts keine diesbezüglichen Dokumente vorhanden. Auf Bischof v. Rost folgte am 22. Januar 1794 Karl Rudolf, Graf von Buol-Schauenstein (†1833). Bei dieser Wahl hatte der Disentiser Abt, im Gegensatz zu früheren Bischofswahlen des 18. Jahrhunderts, in keiner Weise Anteil, auch nicht als Vermittler oder Verteidiger.²⁰ Damit stehen wir schon in einer Zeit, in welcher die Folgen der französischen Revolution Bistum und Klöster schwer erschütterten und kleine Jurisdiktionsfragen in den Hintergrund drängten.

Vom Rechtsgebiete gehen wir zur Wirtschaftstätigkeit über. Beginnen wir mit dem Bannwald ob dem Kloster, um den man sich schon 1701 und 1706 kümmerte, wohl wissend, wie sehr sein Bestand zur Abwendung von Bergrutschungen notwendig war. Dabei betrachtete die Abtei stets das ganze Gebiet zwischen Clavanief und Plazitobel als Bannwald, in welchem niemand Holz schlagen dürfe.²¹ Theodor von Castelberg fragte noch 1790 den in Rorschach weilenden Resignaten Kolumban Sozzi darüber an, der jedoch auf seine Ökonomie sich berief, welche besser als er Auskunft geben können.²² Es mußten sich die Patres schwer beklagen, daß die Leute einfach ob dem Kloster nach Belieben Holz fällten. Der Senat der Cadi schritt damals streng ein, solange wenigstens die Sache gerichtlich nicht entschieden war.²³

Nordöstlich vom Kloster befand sich die Alp und das Maiensäß Lumpagna, welches das Kloster unter Abt Laurentius 1791 dem Landammann Alexander Nutli aus Seewis für 8 Jahre als ein Lehen gab, wofür letzterer jährlich 80 Rentsch zu zahlen hatte.²⁴ Interessant ist, daß Leute der Gruob hier Boden pachteten, nicht aber einheimische der Cadi.

Am Lukmanier hatte einst Abt Marian von Castelberg am 27. Juli 1728 die Alp Schetgia auf St. Maria an die Gemeinde Dongio im

²⁰ Bündner Monatsblatt 1958 S. 224–232 (Protokoll der Bischofswahl). Mayer, Bistumsgeschichte II. 534–536.

²¹ Abtei Disentis III. 15.

²² KAD Mappe Uaul Tschetgia. Brief Castelbergs vom 18. April 1790, auf Rückseite Entwurf der Antwort durch Abt Kolumban vom 30. April 1790.

²³ Acta Capitularia I. S. 23, summarisch zwischen 1796 und 1801.

²⁴ KAD Mappe Lumpagna nr. 3. Brief vom 24. Juli 1791.

Bleniotale verkauft, was der Konvent sehr schlecht vermerkte.²⁵ Immerhin war im Briefe das Wiederkaufsrecht des Klosters ausbedungen, das jedoch nicht in den nächsten 50 Jahren möglich sein sollte, sofern nicht die Abtei in Not komme. Nun erneuerte Abt Kolumban Sozzi am 8. August 1770 den Verkaufsbrief und ging die erneute Klausel ein, die Abtei dürfte von jetzt ab in den nächsten 50 Jahren nicht die Alp zurückkaufen, also bis 1820.²⁶ Nicht vergebens warf P. Placidus Spescha dem Abt Kolumban vor, er habe unglücklicherweise Alpen vermietet und Bergmatten verkauft.²⁷

Vom Lukmanier wenden wir uns nach Westen, dem Tavetsch zu. Da begegnet uns die Alp Nalps, die Alp Laurenz Cathomen am 4. September 1794 dem Bernhard Cosalli aus dem Gebiete von Bergamo für 10 Jahre, nämlich für 1796–1806, um 390 Florin verpachtete. Dazu mußte aber der Pächter dem Kloster erlauben, 30 Stücke Vieh auf die gleiche Alp zu treiben, ohne dafür eine Entschädigung geben zu müssen. Am 18. August 1806 verlängerte das Kloster den Vertrag für weitere zehn Jahre.²⁸

Wie oft Klöster Besitz erhalten, zeigt das Verfahren, das die Gretta Catharina Caduf von Rueras anwandte. Sie ließ den Abt Laurentius 1789 bitten, ihr jährlich 50 Rentsch als Zins zu geben, wofür er dann ihr Gut unterhalb des Dorfes (Plaz sut) als Pfand haben dürfe. Abt Laurentius erklärte sich damit einverstanden, nachdem Gion Antoni Gieriet die Richtigkeit der Angaben über den Besitz des Gutes bestätigen konnte.²⁹

In Truns gab es ein schönes Gut, La Pera genannt, das Ludwig von Caprez († 1800), Landesoberst des Grauen Bundes 1782, zuerst vom Kloster nur in Pacht hatte, welches er aber 1780 kaufweise erwerben konnte.³⁰ Nun meinten mehr als ein Dutzend Jahre später Particularen von Truns hartnäckig, das Recht zu besitzen, durch dieses Gut gehen zu dürfen, ja sogar mit Ochsen fahren zu können. Caprez

²⁵ Abtei Disentis III. 314, 494–496.

²⁶ Archiv Platta-Medels nr. 51. Brief vom 8. August 1770.

²⁷ Spescha 65.

²⁸ KAD Mappe Nalps. Vertrag vom 4. September 1794 bzw. 18. August 1806.

²⁹ KAD Mappe Laurentius Cathomen. Pfandbrief. 1789.

³⁰ Spescha G., Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Abtei Disentis im 18. Jahrhundert.

1957, S. 35, 37.

behauptete, er habe das Gut frei und ledig vom Kloster gekauft und prozessierte zuerst vor dem Gerichte der Cadi in Disentis, das ihm jedoch nicht recht gab. Daher zog er die Sache an das Appellaz-Gericht des Grauen Bundes, das in Truns am 15. Mai 1794 zusammenkam. Ludwig von Caprez hatte seinen Bruder Benedikt von Caprez († 1804), Landvogt zu Maienfeld 1769, später Landrichter 1774, 1783, und 1786, zu seinem Beistand genommen.³¹ Als Fürsprech in dessen Namen erschien Moriz Benedikt Arpagaus, Landammann in Lugnez.³² Die Abtei Disentis ihrerseits hatte Präsident Caderas als Beistand, vermutlich den bekannten Mathias Anton Caderas (1745–1815) von Ladir, der Präsident der Syndikatur war und bei der Churer Standesversammlung 1794 eine Rolle spielte.³³ Er ließ die Antwort durch den Fürsprech Christian Laurenz Vincenz (1754–1818), Landammann zu Ruis (1777 und 1778), geben.³⁴ Sie bestand in der Feststellung, daß das Kloster La Pera so verkauft habe, wie es das Gut vorher genossen und besessen habe. Das Urteil bestätigte die Sentenz von Disentis. Das Audienzgeld zahlten das Kloster und Landesoberst Caprez.³⁵ Mithin mußte wohl letzterer den Nachbarn die angeforderten Rechte zugestehen. Im Kloster war die Meinung, Caprez hätte darum prozessiert, weil er den damaligen Kaufpreis als zu hoch betrachtet habe.³⁶

Der gleiche Oberst Ludwig von Caprez löste mit seinen Freunden auch einen Streit wegen einer Brücke zum Gute Mirias bei Rabius aus, das dem Kloster gehörte. Die Abtei hätte allein das Servitut auf sich nehmen müssen, die Brücke zu bauen und den Weg zu erhalten. Die Sache kam vor Gericht. Der Klosterchronist P. Sigisbert Frisch meldet, die Sache sei zum Nachteil des Klosters ausgegangen, ohne jedoch sichere Unterlagen für sein Urteil vorweisen zu können. (ut fertur).³⁷

In Truns nahm der Klosterhof die Gesandten des Grauen Bundes beim jeweiligen Jörgentag im Mai auf. Das war nicht immer eine

³¹ Über die Gebrüder Caprez Annalas 8 (1893) 128–129 und HBLS II. 491.

³² HBLS I. 446 über die Familie.

³³ Über ihn Rufer A., Der Freistaat der III Bünde und die Frage des Veltlins 2 (1917) 499, dazu HBLS II. 469.

³⁴ HBLS VII. 263.

³⁵ SAB AB IV. 3/24, S. 14, Protokoll des Bundestages zu Truns. 15. Mai 1794.

³⁶ Acta Capitularia I. 22.

³⁷ Acta Capitularia I. 22–23. Über Mirias siehe Bündner Monatsblatt 1938, S. 58–59.

leichte Sache. Bei der Versammlung des Bundes 1787 trug deshalb der abtretende Landrichter Benedikt von Caprez im Namen des dortigen Statthalters vor, man möge wissen lassen, wieviele Herren er zu bewirten habe. Darauf bestimmte man, daß diejenigen Herren, die anderswo zu logieren gedenken, es dem Pater Statthalter vorher melden sollen. Die Mahlzeit, die der neue regierende Landrichter gebe, solle jeweils am zweiten Abend nach der Ankunft im Hofe eingenommen werden.³⁸ Die Mahnung nützte nicht viel. Zwei Jahre nachher ließ die Abtei durch den neuen Landrichter Theodor von Castelberg mitteilen, daß das Kloster die «Würtschaft» am Bundestag in Truns aufgeben werde, sofern die Boten nicht vorher berichten, ob sie im Hofe ihr Logis nehmen wollen oder nicht. Darauf beschloß die Versammlung, daß die Ratsboten 6 Wochen vor Anfang des Bundestages ihre diesbezügliche Anzeige machen sollen, ansonst einer Einkehr im Hofe nicht Rechnung getragen werden könne.³⁹

5. Das Zeitalter der patriotischen Revolution 1788-98

Im Bündnerlande war die führende Aristokratie noch im ganzen 18. Jahrhundert am Ruder. Die regierenden Adeligen waren nicht so sehr durch ihre Zahl als durch ihr Ansehen, ihren Besitz, ihre Beziehungen bedeutend. Es ist interessant, daß der österreichische Gesandte Buol dem österreichischen Gouverneur in Mailand im Herbst 1774 melden konnte, daß von den 66 Ratsboten der Standesversammlung «dieses Mal nur 21 adeliche und hingegen 45 von gemeinem Stande waren». Durchaus nicht immer, aber doch oft waren die Patrioten die Vertreter der neueren Ideen. Sie verbanden sich seit 1783 mit den Veltlinern, um in gemeinsamer Aktion die Übermacht der Familie von Salis zu stürzen. 1788 erweiterte sich der Patriotenbund, der bisher nur aus wenigen vertrauten Mitgliedern bestand, an deren Spitze Johann Baptist Tscharner von Chur (1751–1835) stand. Sie waren wiederum in enger Verbindung mit den revolutionären Kreisen in

³⁸ SAG AB IV. 3/23, S. 103. Protokoll des Grauen Bundes. 9. Mai 1787.

³⁹ SAG AB IV. 3/23, S. 140. Protokoll des Grauen Bundes. 6. Mai 1789.

¹ SAM TG Buol an Firmian. Reichenau, 28. September 1774.

Paris. Man kann wohl annehmen, daß sich seit 1789 auch in Bünden verschiedene patriotisch-revolutionäre Herde vorfanden.² Zu Anfang dieses Jahres 1789 behandelte Georg Anton Vieli in einem längeren politischen Gedichte die Veltlinerfrage und riet, auf friedlichem Wege eine Lösung zu suchen. Er betonte auch, daß nicht allein die Herren, sondern auch die Bauern an manchen Mißständen schuld seien, da sie die Ämter einfach den Meistbietenden übergaben.³ In einer bald darauf erschienenen Antwort, die ein Weltgeistlicher verfaßte und die zu Truns und Somvix gelesen und diskutiert wurde, vernehmen wir starke revolutionäre Töne. Der Verfasser warnt vor den Aristokraten (*buc fidei de vos Signiurs*), erinnert an die amerikanische Revolution von 1776–83, in welcher die Bauern ihre Republik errichteten, und fordert schließlich auf, die Waffen zu ergreifen. Erst wenn die Köpfe einiger Herren fallen, ist das Glück da (Strophe 30).⁴ Vieli warnte vor einem Strafgericht und vor jeder Revolution. Schließlich wende sich die Revolution auch gegen die Kirche. Er erinnert an den Priester Rusca zu Anfang des 17. Jahrhunderts und an Abt Theodor Schlegel zu Anfang des 16. Jahrhunderts. Weder Mitra und Stab noch Ornat schützen gegen die Furie (Str. 3–4).⁵ Das sind also literarische Kämpfe auch im Bündnerlande und im Rheintal, die durch die Ereignisse in Paris des gleichen Jahres 1789 nur noch verschärft werden konnten: 17. Juni: der dritte Stand erklärt sich als Nationalversammlung, 14. Juli: Bastillensturm, 4. August: Abschaffung der Feudallasten. Da ist es begreiflich, daß ein weiteres romanisches Gedicht zu Beginn des Jahres 1790 zu einem Strafgericht aufforderte, um die Sklaverei abzuwerfen. Mehr als Würden und Ornate gelte das Vaterland. Das aufreizende Gedicht nannte in Lugnez wie in Ilanz die freiheitsbegeisterten Familien. In der Cadi hebt der erregte und zukunftssichere Prophet nicht weniger als 9 Familien hervor, und zwar in folgender Reihenfolge: Nay, Berther, Tgetgel, Paly, Schmid, Casanova, Lombris, Baletta und Carigiet (Str. 25).⁶ Das war die erste un-

² Pfister A., *Die Patrioten* 1904, S. 36–55 (= JHGG Bd. 33, Jahrg. 1903).

³ Decurtins C., *Rätoromanische Chrestomathie* I (1896) 358–360, dazu Alig O., Georg Anton Vieli 1934, S. 60–61 (= JHGG Bd. 63, Jahrg. 1933).

⁴ Decurtins, S. 360–363, dazu treffend Alig I. c. 61–63.

⁵ Decurtins, 364–365, Alig 62–63.

⁶ Decurtins, 367–370, Alig 63.

mittelbare Warnung an die Caprez, Castelberg und Latour, aber auch mittelbar an die Fürstäbte von Disentis.

Das folgende Jahr 1791 brachte neuen Zündstoff ins Land, vor allem das Scheitern der viermonatigen Verhandlungen mit den Veltlinern, welche eine Gesandtschaft der Bündner in Mailand trafen.⁷ Zugleich erregten französische Nachrichten die Bündner, so die Flucht und Verhaftung des Königs noch im gleichen Jahre 1791, die Kriegserklärung Frankreichs an Österreich am 20. April 1792, der Sturm auf die Tuilleries, der Mord an der Schweizergarde und die Suspension des Königs am bekannten 10. August 1792. Einerseits schlossen sich in Bünden die Aristokraten zusammen, wie das der Rücktritt des französischen Vertreters Salis-Marschlins im Mai 1792 und dessen Hinwendung zu Österreich zeigt, anderseits auch die Bauern. Anton von Cronthal, seit 1792 kaiserlicher Geschäftsträger bei den drei Bünden, meldete am 11. August 1792 dem Minister Kaunitz: «Hier im Grauen Bunde reden die Bauern vielmehr gegen die Herren, von denen sie betrogen zu werden fürchten. Diese entgegengesetzten Gesinnungen aber können leicht einen Anlaß zu wirklichen Unruhen geben.»⁸ Dem Nachfolger Kaunitzens, dem Grafen Johann Ludwig Joseph von Cobenzl (Ende August 1792 bis März 1793 Staatskanzler), meldete Cronthal vom Ilanzer Bundestage aus Mitte September: «Auf diesen Bundstag hätte es eigentlich so ziemlich tumultuarisch zugehen sollen, viele Gemeinden sind misvergnügt, besonders in Lugnetz und zu Dissentis wollten die Bauern truppenweis herab kommen, man hörte hin und her von den so abscheulichen Strafgerichtern reden. Es sind auch wirklich von Dissentis Deputirte geschickt worden, um zu sehen, was auf den Bundstag vorgenommen wird, und nach dem Berichte dieser Deputirten wollten die übrigen Bauern ihre Anstalten treffen. Viele Bauern sind zu mir gekommen, um klare Auskunft von dem, was vorgeht, zu erhalten. Ich beredete sie mit Güte, daß sie ruhig bleiben möchten, stellte ihnen die bösen Folgen, die daraus entstehen, vor Augen und sagte ihnen alles, was man in solchen Fällen sagen kann,

⁷ Pinösch St., Die außerordentliche Standesversammlung und das Strafgericht vom Jahr 1794 in Chur. 1917, S. 36, 42.

⁸ SAW Fasz. 41. Cronthal an Kaunitz. Rätzns. 11. August 1792. Über Cobenzl siehe Allgemeine Deutsche Biographie 4 (1876) 355–363, über Cronthal HBLS II. 649.

und ich darf mich schmeicheln, die Gemeinden ganz auf meiner Seiten zu haben, die Bauern erklärten sich auch, daß ich ihr vollkommenes Vertrauen besitze.»⁹ Nach diesem Berichte Cronthals war die Stimmung im August/September schärfer geworden. Man erinnere sich, daß ja am 2.-7. September 1792 die berüchtigten Septembermorde in Paris stattfanden. Am 21. September schaffte der Nationalkonvent das Königtum ab. Cronthal meldete Ende November an die Wiener Hofburg: «Die hiesigen Bauern, wie ich höre, fangen auch schon an, über Gleichheit und über das Drückende der Zehenden zu raisoniren, welche noch viele derselben an Verschiedene abzugeben schuldig sind.»¹⁰ Wie froh konnte nun die Abtei Disentis sein, daß sie schon 1737 ihre Zehnten auskaufen ließ.

Ein halbes Jahr später, im Mai 1793, sah sich Cronthal veranlaßt, einen längeren Lagebericht an das Wiener Ministerium zu senden. Er weist darauf hin, daß es auch in Bünden viele Prediger der Freiheit und Gleichheit in allen Ständen gebe. Die Verfassung des Grauen Bundes enthalte manche aristokratische Einrichtung, so vor allem, daß «der Landrichter nur von und aus den drey Herrschaften Dissentis, Razins und Sax erwählt werden könne.» Damit war indirekt auch das Recht des Fürstabtes, den Landrichter vorzuschlagen und zu bestimmen, in Frage gezogen. Auch habe der Landrichter zu viel Macht, könne er doch die drei Beisitzer zum großen Kongreß nach eigener Willkür ernennen. Auf dem Trunser Bundestage hätten die Mächtigen des Landes auf alle Geschäfte großen Einfluß und dort sei auch die Gelegenheit, «den Schwächern und Ärmern zu unterdrücken». Getadelt wird der Umstand, daß auf dem Bundestag die Appellation von allen Rechtshändeln stattfinde. Unzufrieden war man auch über den Einfluß der fremden Mächte, so der französischen Partei im Gotteshausbund und der österreichischen Anhänger im Grauen Bunde. Nicht vergebens rühmte sich Cronthal, daß im Oberen Bunde «fast immer ein gut Gesinnter zum Landrichter erwählt» worden sei, der Nachteiliges im Bündnerlande verhindern konnte. So sei auch der Kan-

⁹ SAW Fasz. 41. Cronthal an Cobenzl. Ilanz. 15. September 1792. Näheres über den Ilanzer Bundestag bei Rufer A., *Der Freistaat der III Bünde und die Frage des Veltlins 1 (1916)* S. CXXXII f.

¹⁰ SAW Fasz. 41. Cronthal an Cobenzl. Chur, 28. November 1792.

didat von 1793, Christian Demont «ein ganz österreichisch gesinnter und ehrlicher Mann». Zum Einfluß Habsburgs im Grauen Bunde trage die Herrschaft Räzüns natürlich viel bei.

Cronthal belehrt uns, daß die 1789 in Frankreich erfolgte Aufhebung der Zehnten und Grundzinsen dem bündnerischen Bauernvolke gefiel. «Einige Bauern des Lugnetzer Thals haben auch wirklich schon einen Versuch davon gemacht und ihren Grundherrn dieses Jahr die Zehnten zu bezahlen sich geweigert.» Um nicht die Bauern zu erregen, dürfe man auch die Gegenpartei der Salis nicht öffentlich angreifen. Cronthal gibt also die Zusammengehörigkeit der Aristokraten und Österreichs deutlich zu. Er weiß auch um die Schwierigkeiten, dem Übel zu steuern, da ja jeder Bund ganz unabhängig sei und da ja die Häupter nicht die mindeste Zwangsgewalt besitzen. Nicht zuletzt werde das Feuer durch die Veltliner geschürt, welche die französische Revolution preisen und auf die französischen Waffen in Oberitalien hoffen, um die bündnerische Oberherrschaft abzuschütteln.¹¹

Im Februar 1794 entfaltete sich die revolutionäre Bewegung sehr stark. Dazu trug die wirtschaftliche Notlage viel bei.¹² An dem Gerichtstag am 11. Februar in Villa fragte ein Columberg, der früher Wachtmeister in französischen Diensten gewesen war, warum kein Korn vorhanden und das Salz so teuer sei. Die Bauern verlangten und erreichten auch gleich die Einberufung einer Landsgemeinde. Sie stellten 18 Punkte in romanischer Sprache auf, welche sie an die übrigen Gemeinden weitergaben. Es gab bereits schon «ein romantisches Volkslied» über diese Forderungen der Bauern.¹³ Diese 18 Klagepunkte reizten sehr auf. Man wollte «die fetten Schaafe scheeren», die «Regierungsfehler» ans Tageslicht ziehen und alle Schuldigen «in Execution der Gerechtigkeit» setzen. Schließlich sollte jede Gemeinde «einen Haufen Männer» nach Chur deputieren, um dort über die

¹¹ SAW Fasz. 42. Cronthal an Cobenzl. Mai 1793. Zur Verminderung der Macht des Landrichters vergl. Pinösch S. 76.

¹² Darüber Pinösch 52–60.

¹³ SAW Fasz. 42. Cronthal an Thugut. 22. Februar 1794. Über Thugut Allgemeine Deutsche Biographie 38 (1894) 138–158. Nach Rufer II. 528 war Freiherr Joh. Amadäus Franz von Thugut schon seit dem März 1793 bis 1800 Minister der auswärtigen Geschäfte.

Geschäfte und Mißbräuche im Lande Rechenschaft zu fordern. Das hieß mit andern Worten: Ein Strafgericht in Chur!¹⁴

In der Cadi sprach man im Februar 1794 «durch und durch von einem Strafgerichte und von Züchtigung der Herrn.»¹⁵ Besonders Leonhard Balletta, früher Leutnant der Cent Suisses in Paris, der mit den Ideen der französischen Revolution im Herzen 1793 nach Brigels zurückgekehrt war, schürte das Feuer. Die Brigelser Dorfgenossen betrachteten ihn noch lange als «in gron e periculus Jacobiner». ¹⁶ Im Februar 1794 verfaßte er ein rätoromanisches Spottgedicht über die politischen Führer, die er als «räuberische Katzen» hinstellte. An der Spitze standen Theodor von Castelberg und sein Schwager Benedict von Caprez.¹⁷ Das waren gerade die Freunde des Abtes Kolumban. Auch die übrigen «Katzen», wie Peter Anton Riedi aus Obersaxen, Georg Anton Vieli von Räzüns usw. waren mit Fürst Sozzi verbunden. Am 1. März meldete Cronthal, daß das Übel ziemlich um sich greife, vor allem in der Gruob und in der Cadi. In dieser letzteren Landschaft «suchet man die zwey geweßten Herrn Landrichter von Castelberg und Caprez dem Volke auf alle mögliche Weise verhaßt zu machen.»¹⁸ Die Lage war so aufgeregt, daß der noch regierende Landrichter Christian Demont und Altlandrichter Benedikt von Caprez für sich und auch für die andern belästigten Herren des Grauen Bundes beim österreichischen Gesandten Cronthal um den Schutz des habsburgischen Kaisers baten, da es schien, «daß ihnen eine große Verfolgung bevorstehe». Erst Anfang März erreichten die beiden Landrichter Castelberg und Caprez, daß der Magistrat der Cadi Leonhard Balletta als einen «öffentlichen Ruhestörer» bestrafen und mit Hausarrest belegen konnte. «Dieser Ballet hat mit den Longnetzern und mit den Anführern aus der Gruob viele Verbindung gehabt und vermutlich den hiesigen Revolutionsplan mit ihnen geschmidet.» So konstatierte Cronthal.¹⁹ Fast zur gleichen Zeit, Anfang

¹⁴ SAW Fasz. 42. Die Lugnezer Klagepunkte mit Bemerkungen Cronthals. Beilage zum Briefe Cronthals an Thugut vom 1. März 1794. Dazu Pinösch 61–85.

¹⁵ SAW Fasz. 42. Cronthal an Thugut. Chur. 22. Februar 1794.

¹⁶ Über Balletta SAW Fasz. 42. Cronthal an Thugut. 8. März 1794. Dazu Annalas 7 (1892) 239 und 8 (1893) 138. Pinösch 50–51, 82, 256.

¹⁷ Text in den Annalas 8 (1893) 292–293 sowie Pinösch 50–51.

¹⁸ SAW Fasz. 42. Cronthal an Thugut. Chur, 1. März 1794.

¹⁹ SAW Fasz. 42. Cronthal an Thugut. 8. März 1794.

März, erklärte sich der Magistrat von Disentis für unfähig, das Volk weiterhin zurückzuhalten. Wohl könne man noch die Vorschläge der Lugnezer hintertreiben, aber die Einladung des Landammanns und der Abgeordneten der Gruob zu einer Deputation nach Chur werden die Nachbarschaften, die hier kompetent sind, wohl annehmen. Als den Hauptanlaß zur Unruhe bezeichnete die Disentiser Obrigkeit das Treiben der Veltliner, die keine Gesetze achteten und den bündnerischen Beamten wenig freundlich begegneten, weshalb letztere die Abgaben kaum eintreiben könnten, was wiederum deren Wähler leer ausgehen lasse.²⁰

In der Nacht vom 11. zum 12. März 1794 setzten sich die beiden Dörfer Morissen und Igels, «welche zu dieser Aufruhr immer die ge neigtesten waren», in Bewegung, um Deputationen nach Chur zu senden. Am 14. März übernachteten solche des Bündner Oberlandes schon in Trins, Reichenau oder Ems, am 15. März gelangten sie nach Chur. Dabei war die Mehrzahl mit Säbeln und eisenbeschlagenen Prügeln bewaffnet. Auch waren sie durch geleistete Eide zusammen gehalten.²¹ Das erinnerte an den Schwur der Bürgerpartei im Ballhause zu Versailles 1789 unter dem Vorsitze des Astronomen Baily, sich nicht zu trennen, bevor nicht eine neue Verfassung geschaffen sei.

Vor allem suchte man nach «Pensionisten»! Selbst «der alte mehr als 70jährige Landrichter André von Castelberg ist als Pensionair angegeben worden.»²² Anfangs April erfahren wir von der Flucht verschiedener Politiker. Ob man Pensionen von Wien oder Paris hatte, alle politischen Geldbezüger wurden als Verräter des Vaterlandes angesehen. Am meisten tobten die Davoser und Prättigauer, die Leute der Gruob und des Lugnezertales. Wie weit die Leidenschaft gekommen war, zeigt die Nachricht, daß man selbst den Weibern auf der Galerie einen Platz eingeräumt hatte. Wenn die Deputierten in den Wirtshäusern «was anderes als unbedenkliche Sachen reden, so brau-

²⁰ SAW Fasz. 42. Cadi an Cronthal. 6. März 1794.

²¹ SAW Fasz. 42. Cronthal an Thugut. Chur, 15. März 1794. Als Beilage die wichtige Beschreibung der Ereignisse vom 9.–15. März 1794.

²² SAW Fasz. 42. Cronthal an Thugut. Feldkirch, 4. April 1794. Zu Conradin Andreas von Castelberg, Poeschel, Castelberg 370.

chen sie die welsche oder romanische Bündner Sprache». Genau wie in Versailles 1789 wurde auch in Chur der Adel abgeschafft.²³ Die neuen Grundgesetze sollten dann sogar vom Bischof von Chur, vom Abte von Disentis und dem Herrn von Räzüns beschworen werden. Also die Feudalherren, die an der Wiege der bündnerischen Gemeinwesen standen, sollten auch der revolutionär-demokratischen Institution gleichsam zum Paten stehen. So unorganisch wollte man Neues mit Altem verbinden.²⁴

Während die Verhandlungen ihren bewegten Gang gingen, saßen die Aristokraten, deren man habhaft werden konnte, in Haft. Benedikt von Caprez und Theodor von Castelberg wurden «Tag und Nacht auf das schärfste bewachet und die sechs Wächter, die einem jeden von ihnen zugegeben sind, verlassen sie keinen Augenblick, ja sie müssen mit ihnen essen und schlaffen. Sie würden den Kerker selbst einer solchen immerwehrenden quällenden Gesellschaft vorziehen.» Man verkündete in Chur öffentlich, man müsse «die Herren des Obern Bundes» ganz ausrotten.²⁵ Landrichter Benedikt von Caprez äußerte sich, wenn der österreichische Hof nicht bald helfe, seien sie alle verloren. «Von andern sey alles, von ihm aber noch nichts wegen den Pensionen aufgedeckt. Und wenn er nur nach Hauß könnte, so wollte er schon trachten Luft zu machen.»²⁶ Es mußte für die inhaftierten Politiker sehr unangenehm sein, daß gerade der Graue Bund mit 20 von 27 Stimmen die Churer Beschlüsse annahm. Aber tröstlich für Caprez und Castelberg war es, daß die Cadi die Ideen der Standesversammlung ablehnte.²⁷

Was sich alles ereignete, erfuhr Abt Kolumban in Rorschach innerst kurzer Zeit. Ja, bei ihm liefen sozusagen die Nachrichten der Emigranten zusammen. Peter Anton Riedi floh angesichts der drohenden Lage ein zweites Mal aus Bünden, bat den österreichischen Gesandten Cronthal in Feldkirch um Hilfe und reiste am 2. Mai nach

²³ SAWR Fasz. 42. Cronthal an Thugut. Feldkirch, 7., 14., 28. April 1794. Dazu SAW Fasz. 42. Relation 1794, S. 1 über die romanische Sprache. Vergl. Pinösch 192 (Sprache), 195 (Adel), 197–199 (Pensionen).

²⁴ SAW Fasz. 42. Relation 1794, S. 4. Dazu Pinösch 173–174.

²⁵ SAW Fasz. 42. Cronthal an Thugut. Feldkirch, 2. Mai 1794.

²⁶ SAW Fasz. 42. Relation 1794, S. 1.

²⁷ Pinösch 174 zum 30. April 1794.

Rorschach, um Fürst Sozzi zu besuchen.²⁸ Der Resignat hatte zur selben Zeit auch einen Brief von Ulysses von Salis-Marschlins erhalten, der sich in Zürich aufhielt. Aber auch hier wollten ihn zwei Abgeordnete des Churer Comité de recherches festnehmen lassen.²⁹

Wenige Tage, nachdem Riedi und Salis den Abt über alles orientiert und gleichsam auf das Schlimmste vorbereitet hatten, zitierte ihn die Churer Versammlung am 20. Mai 1794. Auf einem gedruckten Blatte forderte der «Praeses und sämtliche Deputirte einer löbl. außerordentlichen Standesversammlung» zunächst sämtliche Mitglieder des ersten außerordentlichen Veltliner-Kongresses von 1787 zum Erscheinen auf. Sie hatten die Veltliner Abgeordneten wenig glücklich behandelt. Zu diesen Mitgliedern gehörten auch Benedict von Caprez und Theodor von Castelberg, die aber schon in Chur saßen. Gesucht war jedoch Peter Anton von Riedi.³⁰ Nach diesem allgemeinen Aufruf nennt die Zitation folgende Namen: «Der ausgetretene Fürst und Abbt von Dissentiss Columban Sozzi, Herr Landrichter Daniel Capol von Flims, Landrichter Peter Anton Mont von Leuenberg». Mit Absicht ist hier nicht von «de Mont», sondern nur von «Mont» die Rede, wie auch die Salis nie als «von Salis» bezeichnet werden. Gesucht wurden ferner «Podestat Hans Kaspar Nay von Rinckenberg». Er war Mistral der Cadi in den Jahren 1774 und 1775.³¹ Den Schluß der Zitationsliste bilden «Landrichter Franz Ruedi von Obersachsen», also Franz Anton Riedi, der 1791 Landrichter war, und «Landammann Henny von Obersachsen».³²

Benedikt von Caprez behauptete, er habe sich nur eine französische Pension für seine Familien-Kompagnie geben lassen und wurde daher nicht als Pensionist angesehen, wohl aber als Mitglied des außerordentlichen Kongresses von 1787, der in Veltliner-Angelegen-

²⁸ SAW Fasz. 42. Cronthal an Thugut. Feldkirch, 2. Mai 1794.

²⁹ SAW Fasz. 42. Abt Kolumban Sozzi wohl an Cronthal. Rorschach, 9. Mai 1794. Es handelt sich nur um eine unvollständige Kopie.

³⁰ Die Namen bei Rufer I. S. LXIII. Anm. 5 und Pinösch 252.

³¹ HBLS V. 237 bezeichnet Nay als Podestat zu Morbegno 1793. Er fehlt jedoch in den Amtstümern in JHGG 20 (1890) 38–39. Hingegen erschien er 1792 vor der Landsgemeinde, um gegen hohe Summen das Amt eines Podestà in Morbegno zu erhalten. Glogn 1944, S. 101.

³² SAW Fasz. 42. Manifest der außerordentlichen Standesversammlung Chur. 24. Mai 1794.

heiten tagte, zu einer Geldbuße von 500 Florin verurteilt.³³ Theodor von Castelberg und Daniel von Capol waren ebenfalls Mitglieder des genannten Kongresses von 1787 und mußten die gleiche Buße zahlen. Beide begünstigten überdies die Bewerbung des Peter von Salis († 1783) um die Zollpacht und nahmen an einem Drittels des Reingewinnes teil, was ebenfalls als ungehörig betrachtet und mit Geldstrafen belegt wurde.³⁴ Schwer wurde auch Landrichter Andreas Conradin von Castelberg wegen einer österreichischen Pension gebüßt.³⁵

Abt Kolumban Sozzi, der schon 1785 resignierte Abt von Disentis, weilte damals in Rorschach. Er stand daher unter dem Schutze des Fürstabtes von St. Gallen. Seine Zitation ließ man in Chur fallen. Vermutlich wäre er auch nicht erschienen. Man beschloß jedoch, alle Anklagen gegen ihn der Schweiz. Benediktinerkongregation vorzulegen, um ihn so zu denigrieren.³⁶

Wie schon berichtet, stimmte das Hochgericht Disentis nicht für die Churer Beschlüsse. Nun fanden am 9. Juni 1794, am Pfingstmontag, Neuwahlen in der Cadi statt. Die Mistralia erhielt Joh. Anton Gieriet von Tavetsch, das Seckelmeisteramt Mathias Berther von Somvix und den Posten eines Schreibers Christian Lorenz Lucas Caveng von Tavetsch. Das bedeutete eine völlige Erneuerung der Obrigkeit, denn keiner von diesen dreien war vorher im Amte.³⁷ Cronthal war darüber wenig erfreut, schrieb er doch, man habe in Disentis «fast die ganze Obrigkeit abesetzt und eine neue erwählet, welche nun ganz nach den Gesinnungen der Naz. Assemblée gestimmt ist. Alles dieses geschah, ohne daß sich wer getraute, sich zu widersetzen.»³⁸ Aber so schlimm muß es nicht gewesen sein. Alois Jost, die Seele des ganzen Strafgerichtes, war nach dem Worte Cronthals ein «Busenfreund» des bekannten Revolutionärs Leonhard Balletta in Brigels. Vermutlich von

³³ Pinösch 240–241, 252.

³⁴ Pinösch 242–243, 247, 252–253. Über Zollpacht 31–36.

³⁵ Pinösch 241–242.

³⁶ Pinösch 247. Dazu Näheres in: Die Fürstabtei Disentis im ausgehenden 18. Jahrhundert (Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens, Münster in Westfalen).

³⁷ Glogn 1944, S. 101.

³⁸ SAW Fasz. 42. Cronthal an Thugut. Feldkirch, 16. Juni 1794.

diesem inspiriert, erklärte Jost in einer Churer Versammlung, «die ganze Obrigkeit des großen Hochgerichtes Dissentis für eine infame Obrigkeit». Die Cadi verlangte Genugtuung und drohte, ihre Deputierten von Chur zurückzuziehen. Schon glaubte man, Jost müsse bestraft werden oder es dann mit der Cadi aufnehmen. Das war jedoch nicht der Fall. Die Churer Versammlung erklärte ganz bestimmt, «man habe ja schon anfangs die Mitglieder der Versammlung für anklagsfrey erklärret, man könne also wegen einigen stärkern Ausdrücken die Ruhe und Einigkeit der Versammlung nicht störren. Dissentis solle ihre Deputirten nur abrufen. Eine Schwalbe mache keinen Sommer. Ihr Betragen rieche nach Aristocratismus, man müsse die Aristocraten ausrotten, sonst gebe es keine Ruhe».³⁹ Diese Antwort mußte das Hochgericht Disentis eher noch mehr von Chur entfernen.

Die «Revolution von innen» führte keine neuen Zustände herbei, wohl aber die «Revolution von außen», d. h. die fremden Heere, die neuen politischen Umgestaltungen Europas, die aber im Bündner Oberlande die gute alte Geistigkeit, aufs Ganze gesehen, wenigstens im Volke, nicht beeinträchtigen konnten.

³⁹ SAW Fasz. 43. Cronthal an Thugut. Feldkirch, 21. Juli 1794. Über Jost siehe Rufer II. 511 (Register), Pinösch 97–98 usw. sowie Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 4 (1954), 537–540.